

TE Bvwg Erkenntnis 2015/9/24 W206 1259348-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2015

Entscheidungsdatum

24.09.2015

Norm

AsylG 1997 §7

AsylG 2005 §8 Abs3a

AsylG 2005 §9 Abs2 Z3

AsylG 2005 §9 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W206 1259348-3/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Alexandra SCHREFLER-KÖNIG als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, Staatsangehöriger von Somalia, vertreten durch Mag. Nadja Lorenz, Rechtsanwältin in 1070 Wien, Burggasse 116, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.12.2012, Zl. 0332.471-BAG, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.09.2015, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Alexandra SCHREFLER-KÖNIG als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, Staatsangehöriger von Somalia, vertreten durch Mag. Nadja Lorenz, Rechtsanwältin in 1070 Wien, Burggasse 116, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.12.2012, Zl. 0332.471-BAG, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.09.2015, zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides gemäß §§ 7 AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. Nr. 126/2002, als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraphen 7, AsylG 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 126 aus 2002, als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt II gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 144/2013, als unbegründet abgewiesen. römisch zwei. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3 und Absatz 4, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 144 aus 2013, als unbegründet abgewiesen.

III. Gemäß § 8 Abs 3a AsylG 2005 wird festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des XXXX nach Somalia unzulässig ist. römisch drei. Gemäß § 8 Absatz 3 a, AsylG 2005 wird festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des römisch 40 nach Somalia unzulässig ist.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Somalias, reiste am 19.10.2003 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 20.10.2003 einen Asylantrag.

Bei der am 13.11.2003 durchgeführten Einvernahme gab der nunmehrige Beschwerdeführer gegenüber dem Bundesasylamt zusammengefasst an, er gehöre der Volksgruppe der Madhiban an, die im Herkunftsstaat unterdrückt werde. Die Stammesangehörigen hätten keine Rechte und auch keine medizinische Betreuung, auch bestünde die Gefahr, deshalb jederzeit umgebracht zu werden. Auch sein Vater, der Arzt gewesen sei, wäre vom Sohn eines nach einer Operation verstorbenen Angehörigen des dominierenden Stammes der "Abgaal" getötet worden.

2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 20.12.2004, Zl. 03 32.471-BAG, wurde der Antrag ohne in die Sache einzutreten gemäß § 4 Abs 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen. 2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom

20.12.2004, Zl. 03 32.471-BAG, wurde der Antrag ohne in die Sache einzutreten gemäß §4 Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen.

Aufgrund der dagegen gerichteten, fristgerecht erhobenen Berufung vom 13.1.2005 erließ das Bundesasylamt mit Bescheid vom 2.3.2005 eine Berufungsvorentscheidung. Mit dieser änderte sie den oben genannten Bescheid dahingehend ab, als der Asylantrag vom 20.10.2003 gemäß § 7 AsylG abgewiesen, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Somalia gemäß §8 Abs 1 AsylG für zulässig erklärt und gemäß §8 Abs. 2 AsylG die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgesprochen wurde. Aufgrund der dagegen gerichteten, fristgerecht erhobenen Berufung vom 13.1.2005 erließ das Bundesasylamt mit Bescheid vom 2.3.2005 eine Berufungsvorentscheidung. Mit dieser änderte sie den oben genannten Bescheid dahingehend ab, als der Asylantrag vom 20.10.2003 gemäß Paragraph 7, AsylG abgewiesen, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Somalia gemäß §8 Absatz eins, AsylG für zulässig erklärt und gemäß §8 Absatz 2, AsylG die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgesprochen wurde.

3. Nach Einbringung eines Vorlageantrages behob der Unabhängige Bundesasylsenat mit Bescheid vom 23.5.2005, Zl. 259.348/0-V/15/05 den Bescheid des Bundesasylamtes und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines Bescheides an die Erstbehörde zurück.

4. Am 26.7.2005 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer einer weiteren niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt unterzogen. Dabei verwies der Genannte erneut im Wesentlichen auf die Probleme seines Stammes und ergänzte seine bisherigen Angaben dahingehend, dass auch er selbst im Jahr 2003 von bewaffneten Angehörigen des Stammes der Abgaal misshandelt worden sei.

5. Das Bundesasylamt wies den Asylantrag des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 17.2.2006, Zl. 0332.471-BAG, ab und stellte fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Genannten nach Somalia nicht zulässig sei. Unter einem wurde ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis 17.2.2007 erteilt. Das Bundesasylamt begründete seine abweisende Entscheidung im Wesentlichen damit, dass das vom Beschwerdeführer erstattete Vorbringen nicht glaubhaft sei. Weder die Staatsangehörigkeit (Somalia) noch die behauptete Stammeszugehörigkeit (Madhiban) wurde widerlegt; diesbezügliche Feststellungen unterblieben aber in diesem Bescheid.

6. Aus diesem Grund (mangelnde Feststellungen zur Staats- und Stammeszugehörigkeit sowie zu daraus gegebenenfalls resultierenden Problemen) gab der Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 19.9.2011, Zl. A7 259.348-1/2008/5E, der gegen Spruchpunkt I fristgerecht erhobenen Beschwerde statt und behob den Bescheid im bekämpften Umfang. Gemäß §66 Abs 2 AVG wurde die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. 6. Aus diesem Grund (mangelnde Feststellungen zur Staats- und Stammeszugehörigkeit sowie zu daraus gegebenenfalls resultierenden Problemen) gab der Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 19.9.2011, Zl. A7 259.348-1/2008/5E, der gegen Spruchpunkt römisch eins fristgerecht erhobenen Beschwerde statt und behob den Bescheid im bekämpften Umfang. Gemäß §66 Absatz 2, AVG wurde die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

7. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des XXXX wegen des Verbrechens der gewerbsmäßigen Schlepperei nach §114 Abs 1 Abs 3 Z 1 und Abs 4 erster Fall FPG zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten, davon 14 Monate bedingt nachgesehen, verurteilt. Aufgrund dieser Verurteilung teilte das Bundesasylamt dem Beschwerdeführer hinsichtlich der von diesem beantragten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung mit, dass ein Aberkennungstatbestand gemäß §9 Abs 2 Z 3 AsylG vorliege. Er wurde aufgefordert, binnen einer Frist von drei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kam der Genannte mittels Schriftsatz vom 24.5.2012 nach. Darin führte er aus, dass die über ihn verhängte Strafe im untersten Bereich angesetzt und sein bisheriger ordentlicher Lebenswandel sowie sein Geständnis mildernd gewertet worden seien. Der Beschwerdeführer hob seinen Integrationswillen hervor und verwies auf die erfolgreiche Absolvierung mehrerer Deutschkurse hin. Zudem hätte er verschiedene Arbeiten an näher bezeichneten Stellen verrichtet, so dass sich die Aberkennung des subsidiären Schutzes als unverhältnismäßig darstellen würde. 7. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des römisch 40 wegen des Verbrechens der gewerbsmäßigen Schlepperei nach §114 Absatz eins, Absatz 3, Ziffer eins und Absatz 4, erster Fall FPG zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten, davon 14 Monate bedingt nachgesehen, verurteilt. Aufgrund dieser Verurteilung teilte das Bundesasylamt dem Beschwerdeführer hinsichtlich der von diesem beantragten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung mit, dass ein Aberkennungstatbestand gemäß §9 Absatz 2, Ziffer 3, AsylG

vorliege. Er wurde aufgefordert, binnen einer Frist von drei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kam der Genannte mittels Schriftsatz vom 24.5.2012 nach. Darin führte er aus, dass die über ihn verhängte Strafe im untersten Bereich angesetzt und sein bisheriger ordentlicher Lebenswandel sowie sein Geständnis mildernd gewertet worden seien. Der Beschwerdeführer hob seinen Integrationswillen hervor und verwies auf die erfolgreiche Absolvierung mehrerer Deutschkurse hin. Zudem hätte er verschiedene Arbeiten an näher bezeichneten Stellen verrichtet, so dass sich die Aberkennung des subsidiären Schutzes als unverhältnismäßig darstellen würde.

8. Am 4.7.2012 wurde der Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. Dabei gab der Genannte an, seine Heimat im August 2003 verlassen zu haben, nachdem er vom Sohn eines verstorbenen Patienten seines Vaters bedroht worden sei. Der Mann namens Bashir hätte ihn an der Nase verletzt und ihn auch mit dem Messer am Bauch attackiert, weiters hätte er ihm mit einer heißen Metallstange eine Verbrennung zugefügt. Der Mann habe der Volksgruppe der Abgaal angehört und sei 10 Jahre nach dem Tod seines Vaters im Jahr 1993 zu ihm gekommen. Der Beschwerdeführer meinte über Vorhalt des langen Zeitraumes, dass der Sohn ihn vermutlich nicht früher aufgefunden habe, nachdem er sich in unterschiedlichen Stadtteilen von Mogadischu aufgehalten habe. Über Vorhalt der Lage in Mogadischu gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er könne über Al Shabaab nichts sagen, da diese erst nach seiner Ausreise aus Somalia in die Hauptstadt vorgedrungen seien. Zusammengefasst habe er Angst vor der Familie des verstorbenen Patienten. Zur Volksgruppe der Madhiban führte der Genannte aus, dass diese eine Minderheit darstellten und von anderen diskriminiert würden. Sie dürften etwa keinen Mischehen eingehen und hätten keine politischen Rechte. Sie würden verachtet und nicht wie Menschen behandelt. Er könne keine Beweise für seine Volksgruppenzugehörigkeit vorlegen und meinte, dass ihm die Verletzungen nicht zugefügt worden wären, wäre er nicht ein Madhiban. Ebenso hätte er die Beziehung zu einer Frau der Ethnie der Isaak aufgeben müssen.

Der Beschwerdeführer legte zahlreiche Bestätigungen über die Teilnahme an Deutschkursen vor. Zu den Länderberichten bzw. zur Frage der Aberkennung des subsidiären Schutzes verwies der Genannte, vertreten von der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung auf die aktuelle (schlechte) Sicherheitslage in Somalia und Mogadischu. Weiters machte er - in Österreich als anerkannte Flüchtlinge aufhältige - Zeugen namhaft, die seine Clanzugehörigkeit bestätigen könnten. Seine Verurteilung stelle zwar ein Verbrechen nach §17 StGB dar, es sei jedoch keine Straftat mit besonders hohem Unrechtsgehalt verwirklicht worden; immerhin sei die Strafe vom Gericht auch im untersten Bereich angesetzt worden. Durch sein reumütiges Geständnis habe der Beschwerdeführer bereits seine Kooperationswilligkeit unter Beweis gestellt, auch habe ihn das Strafverfahren psychisch sehr mitgenommen.

9. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Asylantrag des Beschwerdeführers vom 20.10.2003 ab. Der ihm mit Bescheid vom 17.2.2006 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten wurde ihm gemäß §9 Abs 4 AsylG entzogen und der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung vom 12.1.2012 gemäß §8 Abs 4 abgewiesen. Der Beschwerdeführer wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Somalia ausgewiesen.9. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Asylantrag des Beschwerdeführers vom 20.10.2003 ab. Der ihm mit Bescheid vom 17.2.2006 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten wurde ihm gemäß §9 Absatz 4, AsylG entzogen und der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung vom 12.1.2012 gemäß §8 Absatz 4, abgewiesen. Der Beschwerdeführer wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Somalia ausgewiesen.

Hinsichtlich der negativen Asylentscheidung führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass auf Grundlage der Länderberichte keine Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung von Angehörigen der Volksgruppe der Mahdiban feststellbar wären. Die Angaben zu den Fluchtgründen hätten sich zudem als grob widersprüchlich erwiesen. So habe der Beschwerdeführer ursprünglich die Kriegssituation in Somalia allgemein ins Treffen geführt, wobei er dabei von der Ermordung seines Onkels berichtet habe. In weiterer Folge habe er von der Tötung seines Vaters gesprochen und die Frage nach konkreten Übergriffen auf seine Person verneint. Später habe er als Fluchtgrund ins Treffen geführt, wenige Monate vor seiner Ausreise im Jahr 2003 festgehalten und misshandelt worden zu sein, wobei der Genannte in diesem Zusammenhang Übergriffe von einem Angehörigen eines verstorbenen Patienten seines Vaters (10 Jahre nach dessen Tod) geltend gemacht habe.

Bezüglich der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten verwies die belangte Behörde zusammengefasst auf die strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers nach §114 FPG. Damit sei der Tatbestand des §9 Abs 2 AsylG 2005 erfüllt, bei dem es keiner weiteren Abwägung nach objektiver und subjektiver Tatseite sowie allfälliger Erschwerungs- oder Milderungsgründe bedürfe. Es genüge, wie im Fall des Beschwerdeführers, die Erfüllung der formalen Grenze des §17 StGB. Bezüglich der Aberkennung des Status des

subsidiär Schutzberechtigten verwies die belangte Behörde zusammengefasst auf die strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers nach §114 FPG. Damit sei der Tatbestand des §9 Absatz 2, AsylG 2005 erfüllt, bei dem es keiner weiteren Abwägung nach objektiver und subjektiver Tatseite sowie allfälliger Erschwerungs- oder Milderungsgründe bedürfe. Es genüge, wie im Fall des Beschwerdeführers, die Erfüllung der formalen Grenze des §17 StGB.

Die an die Aberkennung geknüpfte Ausweisung erweise sich im Fall des Beschwerdeführers als rechtmäßig, zumal etwa in Mogadischu keine Situation herrsche, die ein reales Risiko einer Verletzung des Art 3 EMRK begründen würde. Darüber hinaus verfüge er - anders als in Österreich- in Somalia über familiäre Anknüpfungspunkte, zumal seine Mutter in Mogadischu lebe. Öffentliche Interessen würden trotz des bereits neunjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet die privaten Interessen an einem Verbleib überwiegen, da der Beschwerdeführer durch die aktive Teilnahme an der Förderung der illegalen Einreise von Fremden massiv gegen die österreichischen Interessen gehandelt habe. Die an die Aberkennung geknüpfte Ausweisung erweise sich im Fall des Beschwerdeführers als rechtmäßig, zumal etwa in Mogadischu keine Situation herrsche, die ein reales Risiko einer Verletzung des Artikel 3, EMRK begründen würde. Darüber hinaus verfüge er - anders als in Österreich- in Somalia über familiäre Anknüpfungspunkte, zumal seine Mutter in Mogadischu lebe. Öffentliche Interessen würden trotz des bereits neunjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet die privaten Interessen an einem Verbleib überwiegen, da der Beschwerdeführer durch die aktive Teilnahme an der Förderung der illegalen Einreise von Fremden massiv gegen die österreichischen Interessen gehandelt habe.

10. Der Beschwerdeführer bekämpfte die Entscheidung des Bundesasylamtes vollumfänglich. Gegenständliche Beschwerdeangelegenheit wurde der nunmehr erkennenden Richterin mit Verfügung vom 14.1.2015 zur Entscheidung zugewiesen.

11. Mit Beschluss vom 3. Juli 2015, U 32/2014-12, wurde (nicht aus Anlass des gegenständlichen Verfahrens) seitens des Verfassungsgerichtshofes (amtswegig) ein Gesetzprüfungsverfahren betreffend die Bestimmung des § 9 Abs 2 Z. 3 AsylG eingeleitet. Der Gerichtshof äußerte dahingehend Bedenken, dass das Gesetz im Zusammenhang mit der Aberkennung des Status des subsidiären Schutzes an die Strafdrohung und nicht (auch) an die konkret verhängte Strafe anknüpfe. Die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung (hier: Verlust einer wesentlichen Rechtsposition) dürften nicht unverhältnismäßig gegenüber den Umständen der Tatbegehung und deren Unrechtsgehalt sein. 11. Mit Beschluss vom 3. Juli 2015, U 32/2014-12, wurde (nicht aus Anlass des gegenständlichen Verfahrens) seitens des Verfassungsgerichtshofes (amtswegig) ein Gesetzprüfungsverfahren betreffend die Bestimmung des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG eingeleitet. Der Gerichtshof äußerte dahingehend Bedenken, dass das Gesetz im Zusammenhang mit der Aberkennung des Status des subsidiären Schutzes an die Strafdrohung und nicht (auch) an die konkret verhängte Strafe anknüpfe. Die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung (hier: Verlust einer wesentlichen Rechtsposition) dürften nicht unverhältnismäßig gegenüber den Umständen der Tatbegehung und deren Unrechtsgehalt sein.

12. Am 4.9.2015 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, in dessen Rahmen dem rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben wurde, sich sowohl zu seinen Fluchtgründen als auch zur Frage der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten zu äußern. Über Ersuchen der Rechtsvertreterin wurde abschließend eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme (zu den Länderberichten) gewährt.

13. Mit Schriftsatz vom 18.9.2015 führte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers aus, dass die übergebenen Länderberichte nur in unzureichendem Maße die Übergriffe gegen die Madhiban, die in Somalia traditionell wären, belegen würden. Die Rechtsvertreterin zitierte in weiterer Folge eine aktuelle Entscheidung des VG Regensburg, in der dem "Kläger" aufgrund dessen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe (der Midgan) Asyl gewährt wurde. Das Gericht führte dazu näher aus, dass "(...) der Vortrag in der mündlichen Verhandlung, der die Angaben in der Anhörung beim Bundesamt ergänzt hat, glaubhaft ist, dass er aus dem Minderheitenclan der Midgan kommt und deswegen vor der Ausreise Verfolgung erlebt hat. Hinsichtlich des Sachverhalts, dass er und einige Geschwister von Angehörigen eines herrschenden Clans interniert und zu unbezahlter Arbeit gezwungen worden sind, entstand bei dem sehr jung und unerfahren wirkenden Kläger zwar an mehreren Stellen der Verdacht, dass er meint, das tatsächlich Erlebte reiche nicht aus, um seinem Asylantrag zum Erfolg zu verhelfen. (...) Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen steht fest, dass derartige Übergriffe in Somalia lange Tradition haben und dass der somalische Staat - unabhängig von der Frage einer aktuell im Herkunftsort Balad überhaupt bestehenden Staatsgewalt- keinen Schutz gegen derartige Übergriffe bietet."

Die Rechtsvertreterin monierte weiters in den Berichten mangelnde Feststellungen zur Frage der Blutrache und bezog

sich auch in diesem Kontext auf ein deutsches Urteil, diesmal vom VG München. Hier wurde einem Minderheitenangehörigen Asyl gewährt, dessen Bruder bei einem Verkehrsunfall Angehörige eines Mehrheitsclans getötet hatte; aufgrund der Todesfälle verlangte der Mehrheitsclan Blutgeld für den Getöteten, welches von den Minderheitenangehörigen nicht bezahlt worden sei. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung vertrat die Rechtsvertreterin in ihrer Stellungnahme den Standpunkt, dass somit auch dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren wäre, da sein Vater einen Angehörigen eines Mehrheitsclans medizinisch behandelt habe und dieser daraufhin verstorben wäre, weshalb von Blutrache auszugehen wäre.

Weiters verwies die Rechtsvertreterin auf Empfehlungen des UNHCR, wonach Personengruppen, die einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Verfolgung würden. Zu diesen Gruppen gehörten laut UNHCR einerseits Angehörige von Minderheitenclans sowie Personen, die einem in eine Blutfehde verwickelten Clan angehörten- im Fall des Beschwerdeführers läge eine Zugehörigkeit zu beiden genannten Gruppen vor, so dass er im Fall seiner Rückkehr in besonderem Maße bedroht sei, neuerlich Opfer von Verfolgung zu werden.

Ebenfalls unter Hinweis auf bestimmte Berichte führte die Rechtsvertreterin aus, dass das Erstarken von Al Shabaab und anderer bewaffneter Gruppen in Somalia dazu geführt habe, dass traditionelle Konfliktlösungsmechanismen geschwächt würden, mit der Folge des Erstarkens von Blutfehden.

In Bezug auf die im Raum stehende Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten verwies die Rechtsvertreterin auf das beim VfGH anhängige Gesetzprüfungsverfahren. Dargelegt wurden im Kern die Erwägungen des VfGH zur möglichen Verfassungswidrigkeit der Norm des §9 Abs 2 Z 3 AsylG und angeregt, dass das BVwG selbst einen Antrag auf Prüfung der präjudiziellen Bestimmung beim VfGH stellen sollte. Wie bereits in der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung wurde ausgeführt, dass die über den Beschwerdeführer verhängte Strafe an der unteren Grenze des Strafrahmens angesiedelt sei und ihm Milderungsgründe zugute gekommen seien. Es sei in der überwiegenden Zahl der Fakten zu keiner unrechtmäßigen Bereicherung seinerseits gekommen. Die in der mündlichen Verhandlung seitens der RichterIn geäußerte Meinung, dass selbst die Behebung der Bestimmung zu keinem anderen Ergebnis führen würde, zumal eine Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Schlepperei eine Aberkennung weiterhin rechtfertigen würde, erweise sich als unrichtig. Die Erfüllung welcher Straftatbestände eine Aberkennung rechtfertigen würde, sei einem dem Gesetzgeber obliegende Wertungsfrage, die nicht durch das BVwG vorweggenommen werden dürfe. Darüber hinaus würde das Abstellen auf bestimmte Straftatbestände für sich genommen den Zustand der Verfassungsmäßigkeit wohl nicht wieder herstellen, da dadurch die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht beseitigt würden. Dies würde vielmehr einem Abstellen auf eine Strafdrohung gleich kommen und bliebe auch hier für eine Berücksichtigung individueller Faktoren kein Raum. In Bezug auf die im Raum stehende Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten verwies die Rechtsvertreterin auf das beim VfGH anhängige Gesetzprüfungsverfahren. Dargelegt wurden im Kern die Erwägungen des VfGH zur möglichen Verfassungswidrigkeit der Norm des §9 Absatz 2, Ziffer 3, AsylG und angeregt, dass das BVwG selbst einen Antrag auf Prüfung der präjudiziellen Bestimmung beim VfGH stellen sollte. Wie bereits in der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung wurde ausgeführt, dass die über den Beschwerdeführer verhängte Strafe an der unteren Grenze des Strafrahmens angesiedelt sei und ihm Milderungsgründe zugute gekommen seien. Es sei in der überwiegenden Zahl der Fakten zu keiner unrechtmäßigen Bereicherung seinerseits gekommen. Die in der mündlichen Verhandlung seitens der RichterIn geäußerte Meinung, dass selbst die Behebung der Bestimmung zu keinem anderen Ergebnis führen würde, zumal eine Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Schlepperei eine Aberkennung weiterhin rechtfertigen würde, erweise sich als unrichtig. Die Erfüllung welcher Straftatbestände eine Aberkennung rechtfertigen würde, sei einem dem Gesetzgeber obliegende Wertungsfrage, die nicht durch das BVwG vorweggenommen werden dürfe. Darüber hinaus würde das Abstellen auf bestimmte Straftatbestände für sich genommen den Zustand der Verfassungsmäßigkeit wohl nicht wieder herstellen, da dadurch die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht beseitigt würden. Dies würde vielmehr einem Abstellen auf eine Strafdrohung gleich kommen und bliebe auch hier für eine Berücksichtigung individueller Faktoren kein Raum.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Somalia und gehört der Volksgruppe der Madhiban an.

Er lebt seit seiner Asylantragstellung im Jahr 2003 in Österreich und wurde mit Urteil des XXXX wegen des Verbrechens der Schlepperei nach §§ 114 Abs 1 und Abs 3 Z 1 und Abs 4 FPG zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten, davon 14

bedingt nachgesehen, verurteilt. Auf Basis dieser Verurteilung wurde ihm mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt. Er lebt seit seiner Asylantragstellung im Jahr 2003 in Österreich und wurde mit Urteil des römisch 40 wegen des Verbrechens der Schlepperei nach Paragraphen 114, Absatz eins und Absatz 3, Ziffer eins und Absatz 4, FPG zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten, davon 14 bedingt nachgesehen, verurteilt. Auf Basis dieser Verurteilung wurde ihm mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Herkunftsstaat asylrelevanter Verfolgung im Sinne der GFK ausgesetzt ist.

Infolge der rechtskräftigen Verurteilung erweist sich die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten als rechtmäßig.

2. Zur aktuellen Lage in Somalia

Politische Lage

Im Jahr 1988 brach in Somalia ein Bürgerkrieg aus, der im Jahr 1991 im Sturz von Diktator Siyad Barre resultierte. Danach folgten Kämpfe zwischen unterschiedlichen Clans, Interventionen der UN sowie mehrere Friedenskonferenzen (EASO 8.2014). Seit 1991 gibt es in Somalia keinen Zentralstaat mehr (BS 2014). Das Gebiet von Somalia ist de facto in drei unterschiedliche administrative Einheiten unterteilt: a) Somaliland, ein 1991 selbstausgerufener unabhängiger Staat, der von der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt wird; b) Puntland, ein 1998 selbstausgerufener autonomer Teilstaat Somalias; c) das Gebiet südlich von Puntland, das Süd-/Zentralsomalia genannt wird (EASO 8.2014).

Somalia ist offiziell in 18 Regionen (gobol) unterteilt. In Süd-/Zentralsomalia liegen Bakool, Benadir, Bay, Galgaduud, Gedo, Hiiraan, Middle Jubba (Jubba Dhexe), Lower Jubba (Jubba Hoose), Mudug, Middle Shabelle (Shabelle Dhexe) und Lower Shabelle (Shabelle Hoose). Somaliland und Puntland teilen sich die Regionen Awdal, Bari, Nugaal, Togdheer, Woqooyi Galbeed, Sanaag und Sool. Die Regionen wiederum sind administrativ in Bezirke unterteilt. Mogadischu besteht aus 16 Bezirken, die wiederum in die Teileinheiten waax, laan und tabella (ca. 50-250 Haushalte) unterteilt sind. Jeder Bezirk hat einen Bezirkskommissar (District Commissioner/DC). Nur wenige Straßen in der Stadt haben einen Namen, einige davon änderten sich im Zuge des Bürgerkrieges (EASO 8.2014).

Nominell verfügt Somalia heute über ein Zweikammern-Parlament: Das vom Volk gewählte House of the People und das von den Gliedstaaten beschickte Upper House. Bisher gibt es aber lediglich ersteres, und die Abgeordneten wurden nicht gewählt sondern von Ältesten nominiert. Das Upper House soll bis Ende 2015 eingerichtet werden. Danach sollen 2016 eine neue Verfassung in Kraft treten und womöglich Wahlen stattfinden (EASO 8.2014). EU, UN und IGAD bemängeln, dass Somalia im Zeitplan hinterher hinkt (UNNC 27.5.2014). Insgesamt mangelt es auch nach wie vor an wiederaufgebauten staatlichen Institutionen und an Verwaltungskapazitäten (BS 2014).

Seit 2012 gibt es eine politische Entwicklung, die den Beginn einer Befriedung und Stabilisierung sowie eines Wiederaufbaus staatlicher Strukturen markieren könnte. Am 1.8.2012 wurde in Mogadischu eine vorläufige Verfassung angenommen. Auf Grundlage dieser Verfassung trat am 16.9.2012 eine neue Regierung unter Führung von Präsident Hassan Sheikh Mahmud ihr Amt an. In seiner Regierungserklärung stellte der Präsident ein 'Sechs-Säulen-Programm' für seine Politik für die Zeit bis zu den für 2016 geplanten Wahlen und das Verfassungsreferendum vor. Er will Fortschritte in den Bereichen gute Regierungsführung, wirtschaftliche Entwicklung, gesellschaftliche Aussöhnung, Daseinsvorsorge durch den Staat, Aufbau internationaler Beziehungen und Bewahrung der Einheit und Integrität des Landes erzielen. Trotz der anhaltenden Kampfhandlungen versucht die Regierung, Schritt für Schritt die Aufgaben der Staatsleitung, Verwaltung und politischen Gestaltung wieder wahrzunehmen (AA 3.2014c).

Die Umsetzung des Regierungsprogramms wurde jedoch u.a. durch das Misstrauensvotum gegen den vorherigen Premierminister Shirdon und die Neubildung einer Regierung unter Premierminister Abdiweli Sheikh Ahmed verzögert (AA 3.2014c). Der Präsident, Angehörige der neuen Regierung, andere hohe Beamte und District Commissioners (DC) in Mogadischu gehören der Gruppe Damul Jadiid an, einer Fraktion der somalischen Muslimbrüder (EASO 8.2014). Im Laufe des Jahres 2014 kam es zu wachsenden Differenzen zwischen dem Präsidenten und Premierminister Abdiweli Ahmed (A 31.10.2014),

Politisch gibt es mehrere potentielle Sicherheitsrisiken für die Zukunft: Die innere Krise in der Staatsführung; eskalierende Konflikte zwischen Regionen; das Aufkommen neuer politischer und bewaffneter Gruppen; wechselnde Allianzen und personalisierte Politik; Unterbrechung bei der Bildung staatlicher Institutionen (EASO 8.2014).

Die Clanthematik bleibt ein zentrales Thema, Clans spalten nach wie vor Regierung und Sicherheitskräfte (LPI 2014). Gemäß Übergangsverfassung verfügt Somalia über eine Bundesregierung und Regierungen der Bundesstaaten. Doch der in der Verfassung vorgesehene Föderalismus ist eine Quelle für Spannungen zwischen der somalischen Regierung sowie bereits existierenden aber auch neu aufgestellten Gliedstaaten (EASO 8.2014). Mit dem international vermittelten Abkommen von Addis Abeba von Ende August 2013 konnte zwar ein Gliedstaat im Süden Somalias geschaffen werden (Jubbaland), der weitere Staatsaufbau kam jedoch erneut ins Stocken. Die Regierung hat zuletzt zugesagt, einen Fahrplan für die Zeit bis 2016 zu erstellen, in dem die wichtigsten Vorhaben zur Erreichung der selbst gesteckten Ziele benannt werden sollen (AA 3.2014c). Derweil haben bereits Konflikte um die Bildung von neuen Gliedstaaten begonnen. Für einen möglichen South-Western State gibt es mehrere Versionen: Bay, Bakool und Lower Shabelle (SW3); oder Bay, Bakool, Lower Shabelle, Gedo, Lower und Middle Jubba (SW6). Auch die Bildung eines eigenen Shabelle State steht zur Diskussion. Clan-Interessen spielen eine zentrale Rolle und es kam diesbezüglich auch schon zu Ausschreitungen (EASO 8.2014).

Dies spiegelt sich auch bei einem Abkommen zwischen somalischer Regierung und Puntland wieder, wonach die Region Mudug zwischen den beiden künftigen Gliedstaaten Puntland und Central Regions State aufgeteilt werden soll. Vertreter des Central Regions State reagierten empört auf die Abmachung (IRIN 21.10.2014). Vereinbarungen zur Formierung des Central Regions State wurden am 30.7.2014 bzw. am 6.8.2014 von den Vertretern der Ahlu Sunna wal Jamaa (ASWJ), der Verwaltung von Galmudug und der Verwaltung von Ximan & Xeeb unterzeichnet (UNSG 25.9.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (3.2014c): Somalia - Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Somalia/Innenpolitik_node.html , Zugriff 11.9.2014
- -Strichaufzählung
A - Organisation A (31.10.2014): Diese Organisation arbeitet in Somalia und erstellt regelmäßig Lageberichte.
- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2014): BTI 2014; Somalia Country Report,

http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Somalia.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
IRIN - Integrated Regional Information Network (21.10.2014):

Analysis: The state of state-building in Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/288879/423296_de.html , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
LPI - Life and Peace Institute (2014): Alternatives for Conflict Transformation in Somalia. A snapshot and analysis of key political actors' views and strategies,

<http://www.life-peace.org/wp-content/uploads/The-ACTS-Report.pdf> , Zugriff 22.10.2014

- -Strichaufzählung
UNNC - UN News Centre (27.5.2014): UN and international partners call for resolution of Somali political crisis, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=47899> , Zugriff 7.10.2014

- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (25.9.2014): Report of the Secretary-General on Somalia S/2014/699, <http://www.refworld.org/docid/543662844.html> , Zugriff 30.10.2014

Puntland

Mit internationaler Unterstützung konstituierte sich 1998 der Puntland State of Somalia, mit der Hauptstadt Garoowe. Puntland regelt seine inneren Angelegenheiten weitgehend autonom, strebt aber keine Unabhängigkeit von Mogadischu an. Im Januar 2014 gab es zum dritten Mal seit 1998 einen friedlichen Machtwechsel an der Spitze von Puntland: Das von Clan-Ältesten ernannte Parlament wählte Abdiweli "Gas", einen ehemaligen nationalen Regierungschef, zum Nachfolger von Mohamed Ahmed "Farole" (AA 3.2014c).

Mit einem Abkommen zwischen somalischer Regierung und Puntland wurden am 14.10.2014 die Beziehungen zwischen den beiden Akteuren normalisiert. Zuvor waren die Beziehungen aufgrund unterschiedlicher Ansichten zu einem künftigen Central State (Gliederstaat Somalias) deutlich abgekühlt (IRIN 21.10.2014).

Grundlegende staatliche Dienste (z.B. Infrastruktur, Behörden) sind in den meisten Teilen Puntlands gewährleistet. Außerdem übt Puntland über die meisten Teile staatliche Kontrolle aus; Ausnahmen sind die Grenzgebiete zu Somaliland und die Galgala-Berge (BS 2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (3.2014c): Somalia - Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Somalia/Innenpolitik_node.html , Zugriff 11.9.2014

- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2014): BTI 2014; Somalia Country Report,

http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Somalia.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
IRIN - Integrated Regional Information Network (21.10.2014):

Analysis: The state of state-building in Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/288879/423296_de.html , Zugriff 30.10.2014

Sicherheitslage

Es gibt keine flächendeckende, effektive Staatsgewalt; auch die neue Regierung hat bislang über große Teile des Landes keine Kontrolle. Umfangreiche Gebiete werden von unterschiedlichen bewaffneten Gruppen beherrscht. Potentiell asylrechtlich relevante Tatsachen sind daher staatlichen Strukturen regelmäßig nicht eindeutig zuzuordnen, sondern resultieren häufig gerade aus deren Abwesenheit. Dabei muss nach den einzelnen Landesteilen differenziert werden (E 6.2013).

Quellen:

- -Strichaufzählung
E - Organisation E (6.2013): Aus einem Somalia-Bericht eines europäischen Außenministeriums

Süd-/Zentralsomalia

Insbesondere Süd-/Zentralsomalia leidet seit Ende der 1980er Jahre unter Bürgerkrieg und weitgehendem Staatszerfall (AA 3.2014c). Die Sicherheitslage bleibt volatil (UNSC 1.5.2014) vgl. UKFCO 10.4.2014) und hat sich seit Mai 2013 verschlechtert (EASO 8.2014). Die Zahl der Selbstmordattentate hat in den letzten Jahren zugenommen (AA 11.9.2014). Sowohl das österreichische Außenministerium (BMEIA 10.9.2014) als auch das deutsche Auswärtige Amt halten ihre Reisewarnungen für Somalia aufrecht (AA 11.9.2014). Insbesondere Süd-/Zentralsomalia leidet seit Ende der 1980er Jahre unter Bürgerkrieg und weitgehendem Staatszerfall (AA 3.2014c). Die Sicherheitslage bleibt volatil (UNSC 1.5.2014) vergleiche UKFCO 10.4.2014) und hat sich seit Mai 2013 verschlechtert (EASO 8.2014). Die Zahl der Selbstmordattentate hat in den letzten Jahren zugenommen (AA 11.9.2014). Sowohl das österreichische Außenministerium (BMEIA 10.9.2014) als auch das deutsche Auswärtige Amt halten ihre Reisewarnungen für Somalia aufrecht (AA 11.9.2014).

Al Shabaab hat nach dem Verlust wichtiger Städte zunehmend auf Guerillakampf umgestellt. Folglich hat es einige sehr öffentlichkeitswirksame Attentate und Anschläge gegeben (UKFCO 10.4.2014). Mit dem Tod des Anführers der al Shabaab, Ahmed Godane, und dem Verlust der letzten Hafenstadt Baraawe ist die Gruppe zwar geschwächt, von einem Sieg über al Shabaab zu sprechen ist aber verfrüht (B 10.2014). Auch wenn al Shabaab weder die militärische Stärke noch den Willen hat, gegen die somalische Regierung und ihre Alliierten anzutreten, so stellen sie eine

hinreichende Bedrohung für alle Versuche eines staatlichen Wiederaufbaus dar (BS 2014). Dabei bleiben die Möglichkeiten der föderalen, lokalen und regionalen Behörden, Terrorismus der al Shabaab zu unterbinden, eingeschränkt (USDOS 30.4.2014).

Mit Waffengewalt ausgetragene Streitigkeiten zwischen rivalisierenden Clans oder Sub-Clans kommen hinzu (AA 3.2014c). Ein großes Waffenarsenal befindet sich in privatem Besitz und einige Gruppen fühlen sich von der Regierung nicht vertreten bzw. wollen von dieser nicht vertreten werden. Auch das ist ein Gefahrenpotential (B 10.2014). Weitere Spannungen zwischen lokalen Verwaltungen und der somalischen Regierung werden nicht ausgeschlossen (ÖB 10.2014). In den Regionen Puntland und Somaliland ist die Lage vergleichsweise stabiler, aber auch hier wirkt sich der Bürgerkrieg aus (AA 3.2014c).

Die UN haben für eigenes Personal folgende Einstufungen getroffen:

Gelb (medium risk) für Bari, Nugaal, Doolow, Dhobley und den Sicherheitsbereich in Mogadischu; Orange (high risk) für Mudug, Galguduud und die von AMISOM (African Union Mission in Somalia) besetzten Garnisonsstädte (Merka, Baidoa, Kismayo u.a.) sowie für Mogadischu; Rot (very high risk) für die restlichen Teile der Regionen Lower und Middle Jubba, Gedo, Bakool, Bay, Hiiraan, Lower und Middle Shabelle (A 9.10.2014).

Im August 2011 räumte al Shabaab Mogadischu. Im Jahr 2012 eroberten somalische Armee und AMISOM u.a. Afgoooye, Baidoa, Kismayo, Merka und Wanla Weyne. Bei der Offensive "Operation Eagle" im März und April 2014 folgte die Einnahme von weiteren zehn Städten, u.a. Xudur, Waajid, Buulo Barde, Maxaas, Ceel Buur, Wabxo und Qoryooley (EASO 8.2014). Ende August begann die neue AMISOM-Offensive "Operation Indian Ocean" bei deren Verlauf weitere Städte in den Regionen Hiiraan, Lower und Middle Shabelle, Lower Jubba und Bakool eingenommen werden konnten (UNSC 30.9.2014), darunter Cadale und Rage Ceel (Middle Shabelle), Baraawe (Lower Shabelle) (A 17.10.2014), Jalalaqsi und Fiidow (Hiiraan), Kurtunwaarey, Buulo Mareer und Golweyn (Lower Shabelle) sowie Tayeeglow (Bakool) (A 5.9.2014). Überhaupt befinden sich die meisten Städte in Süd-/Zentralsomalia nunmehr unter Kontrolle der Regierung und ihrer Alliierten, viele ländliche Gebiete befinden sich nach wie vor unter Kontrolle der al Shabaab. Allerdings stellen viele dieser Städte "Inseln" im Gebiet der al Shabaab dar, und die Islamisten versuchen, die Versorgung mancher Städte durch Angriffe entlang der Einfallstraßen zu blockieren (EASO 8.2014). So leidet z.B. Buulo Barde (Hiiraan) seit März 2014 unter einer Blockade (UNOCHA 17.10.2014).

In weiten Teilen Süd-/Zentralsomalias finden Kampfhandlungen zwischen den somalischen Bürgerkriegsparteien statt (AA 11.9.2014). Die Sicherheitskräfte sind Angriffen durch al Shabaab und andere Elemente ausgesetzt. Die Straße von Mogadischu über Baidoa nach Luuq bleibt von al Shabaab bedroht. Vor allem zwischen Afgoooye und Baidoa kommt es regelmäßig zu Zwischenfällen. Auch andere Straßen, die nach Afgoooye führen, gelten als unsicher (EASO 8.2014).

Die Lage in Süd-/Zentralsomalia bleibt kritisch. Dies gilt auch für die Hauptstadt Mogadischu. In und um Mogadischu haben Zahl und Intensität der Anschläge zuletzt zugenommen (AA 11.9.2014). Vor allem außerhalb von Mogadischu ist die somalische Regierung auf AMISOM angewiesen, um ihren Einfluss erhalten zu können. Jedenfalls sind die Städte unter Kontrolle von AMISOM und somalischer Armee gegenüber einer Rückeroberung durch al Shabaab abgesichert (EASO 8.2014). Diese Garnisonsstädte liegen außerhalb der militärischen Reichweite der al Shabaab (D 18.6.2014). Allerdings verfügen weder AMISOM noch die somalische Armee über ausreichende Kapazitäten, um neu eroberte Gebiete adäquat abzusichern (UNHRC 4.9.2014).

In einigen der kürzlich eroberten Städte mangelt es an funktionierenden Verwaltungseinrichtungen. Die Ausfüllung des Machtvakuum bleibt eine Herausforderung für die somalische Regierung. Außerdem können mit dem Rückzug von al Shabaab alte (Clan-)Konflikte neu aufflammen (EASO 8.2014). In einigen Städten, wie z.B. Xudur, Waajid, Warsheikh, Qoryooley und Buulo Barde konnten mittlerweile Verwaltungen eingerichtet werden (UNSG 25.9.2014). Am schlimmsten ist die Lage in jenen Dörfern und Gebieten, die nur temporär unter Kontrolle von AMISOM oder Armee stehen und auf welche al Shabaab - etwa in der Nacht - Zugriff hat. Viele Dörfer in derartiger Lage sind verlassen, die Menschen sind in größere Städte geflüchtet (B 14.10.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (11.9.2014): Somalia - Reise- und Sicherheitshinweise - Reisewarnung,
<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/SomaliaSicherheit.html> , Zugriff 11.9.2014
- -Strichaufzählung

AA - Auswärtiges Amt (3.2014c): Somalia - Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Somalia/Innenpolitik_node.html , Zugriff 11.9.2014

- -Strichaufzählung
A - Organisation A (17.10.2014): Diese Organisation arbeitet in Somalia und erstellt regelmäßig Lageberichte.

- -Strichaufzählung
A - Organisation A (9.10.2014): Diese Organisation arbeitet in Somalia und erstellt regelmäßig Lageberichte.

- -Strichaufzählung
A - Organisation A (5.9.2014): Diese Organisation arbeitet in Somalia und erstellt regelmäßig Lageberichte.

- -Strichaufzählung
B - Experte B (10.2014): Dieser Experte ist in Mogadischu tätig.

- -Strichaufzählung
BMEIA - Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (10.9.2014): Reiseinformationen - Somalia - Reisewarnung, <http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/somalia/> , Zugriff 11.9.2014

- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2014): BTI 2014; Somalia Country Report,

http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Somalia.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
D - Experte D (18.6.2014): Dieser Experte arbeitet seit mehreren Jahren zu Somalia.

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
ÖB - Österreichische Botschaft Nairobi (10.2014):

Asylländerbericht Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1412255385_soma-oeb-bericht-2014-10.pdf , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
UKFCO - UK Foreign and Commonwealth Office (10.4.2014): Human Rights and Democracy Report 2013 - Section XI: Human Rights in Countries of Concern - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/273711/402748_de.html , Zugriff 26.8.2014

- -Strichaufzählung
UNHRC - UN Human Rights Council (4.9.2014): Report of the Independent Expert on the situation of human rights in Somalia, Bahame Tom Nyanduga,

http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1412258028_a-hrc-27-71-eng.doc , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
UNOCHA - UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (17.10.2014): Humanitarian Bulletin Somalia September 2014, http://www.ecoi.net/file_upload/1788_1414314268_ocha-somalia-humanitarian-bulletin-september-2014.pdf , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
UNSC - UN Security Council (30.9.2014): Security Council Report, October 2014 Monthly Forecast - Somalia, http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2014-10/somalia_15.php , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
UNSC - UN Security Council (1.5.2014): Security Council Report, May 2014 Monthly Forecast - Somalia, http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2014-05/somalia_2014_05.php , Zugriff 27.10.2014

- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (25.9.2014): Report of the Secretary-General on Somalia S/2014/699, <http://www.refworld.org/docid/543662844.html> , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (30.4.2014): Country Report on Terrorism 2013 - Chapter 2 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/275199/391112_en.html , Zugriff 22.10.2014

Jubbaland (Gedo, Lower und Middle Jubba)

Die Interim Jubba Administration (IJA) wurde nach einem Abkommen mit der somalischen Regierung im August 2013 gebildet. Sheikh Ahmed Mohamed Islam ‚Madobe‘ wurde als Präsident der IJA eingesetzt. Die Machtbasis bilden Darod-Milizen der vormaligen Raskamboni-Bewegung und der Isiolo-Milizen. Die Größe der Sicherheitskräfte in Jubbaland wird mit 3.000-5.000 Mann angegeben, die Truppe ist strukturiert und funktioniert einigermaßen. Aktiv ist die IJA derzeit im Raum Lower Jubba und im südwestlichen Gedo (EASO 8.2014).

Die AMISOM-Garnisonsstädte Kismayo, Afmadow und Dhobley (Lower Jubba) sind frei von Kampfeinheiten der al Shabaab. Einige tausend AMISOM-Truppen aus Kenia, Burundi und Sierra Leone sichern diese Städte. Die Polizeiaufgaben werden von der IJA wahrgenommen. In den ländlichen Gebieten betätigt sich al Shabaab weiterhin im Guerillakampf, dies betrifft insbesondere auch die großen Verbindungsstraßen. In Kismayo gibt es anhaltende Spannungen zwischen den Clans der Marehan und Ogadeni (EASO 8.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central

Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf, Zugriff 14.10.2014

Gedo, Bakool, Bay

In den Städten Doolow, Luuq und Garbahaarey sowie in Ceel Waaq und Faafax Dhuun gibt es permanente Stützpunkte von AMISOM-Einheiten aus Äthiopien und Kenia. In einigen Teilen der Region gibt es funktionierende Verwaltungen. In der Region gibt es Spannungen zwischen der Interim Jubba Administration (IJA) und Teilen der somalischen Armee bzw. mit der mit ihr verbündeten Ahlu Sunna Wal Jama'a (ASWJ) (EASO 8.2014).

Teile der Grenzregion zu Äthiopien sowohl in Gedo als auch in Bakool werden von Clanmilizen der Rahanweyn kontrolliert, die mit der somalischen Regierung alliiert sind. In Bakool finden sich AMISOM-Stützpunkte in Ceel Barde, Waajid und Xudur (EASO 8.2014).

In Bay gibt es AMISOM-Stützpunkte in Baidoa, Burhakaba und Qansax Dheere. Baidoa beherbergt ca. 2.000 Mann von AMISOM und somalischer Armee sowie einige hundert somalische Polizisten und ein AMISOM-Polizeikontingent. Die Sicherheitslage in Baidoa hat sich verbessert, auch wenn Spannung hinsichtlich der Gründung eines neuen Gliedstaates gibt. Außerdem dürfte al Shabaab im Bereich der Stadt noch über verborgene Einheiten verfügen (EASO 8.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central

Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

Lower und Middle Shabelle

In Lower Shabelle gibt es in den Städten Afgooye, Wanla Weyne und Merka Garnisonen der AMISOM (Uganda, Burundi) (EASO 8.2014). Am 5.10.2014 wurde die Hafenstadt Baraawe durch somalische Armee und AMISOM erobert (BAMF 6.10.2014).

Lower Shabelle bleibt insgesamt volatil. Die ländlichen Räume der Bezirke Afgooye, Merka und Qoryooley sind von Unsicherheit betroffen. Diese ist auch der somalischen Armee und wiederaufflammenden Clankonflikten (v.a. Biyomaal vs. Hawiye) anzulasten. Al Shabaab versucht diese Dynamik auszunutzen (EASO 8.2014; vgl. UNSG 25.9.2014). Die vielen unterschiedlichen Akteure und die vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte machen die Shabelle Regionen für eine Einflussnahme durch al Shabaab anfällig (B 10.2014). Lower Shabelle bleibt insgesamt volatil. Die ländlichen Räume der Bezirke Afgooye, Merka und Qoryooley sind von Unsicherheit betroffen. Diese ist auch der somalischen

Armee und wiederaufflammenden Clankonflikten (v.a. Biyomaal vs. Hawiye) anzulasten. Al Shabaab versucht diese Dynamik auszunutzen (EASO 8.2014; vergleiche UNSG 25.9.2014). Die vielen unterschiedlichen Akteure und die vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte machen die Shabelle Regionen für eine Einflussnahme durch al Shabaab anfällig (B 10.2014).

Vor allem in den Städten Merka und Afgooye ist die Sicherheitslage etwas besser. Im Afgooye-Korridor, der aufgrund der Zwangsräumungen in Mogadischu wieder Zustrom bekommt, ist al Shabaab sichtbar präsent (EASO 8.2014).

In Middle Shabelle befinden sich AMISOM-Garnisonen (Burundi) in Jowhar und Warsheikh. Die Stadt Jowhar wird sicherheitstechnisch als unproblematisch und relativ stabil beschrieben. Allerdings gibt es im Umland Clankonflikte zwischen den Abgaal und Shiidle (Bantu) (EASO 8.2014). Insgesamt blieb es in Middle Shabelle in den vergangenen Monaten vergleichsweise ruhig (UNSG 25.9.2014). Im Zuge der Operation "Indian Ocean" wurde die Küstenstadt Cadale am 1.10.2014 von AMISOM eingenommen (A 17.10.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
A - Organisation A (17.10.2014): Diese Organisation arbeitet in Somalia und erstellt regelmäßig Lageberichte.
- -Strichaufzählung
B - Experte B (10.2014): Dieser Experte ist in Mogadischu tätig.
- -Strichaufzählung
BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutschland (6.10.2014): Briefing Notes vom 06.10.2014, http://www.ecoi.net/file_upload/4232_1412598289_deutschland-bundesamt-fuer-migration-und-fluechtlinge-briefing-notes-06-10-2014-deutsch.pdf , Zugriff 30.10.2014
- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview, http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014
- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (25.9.2014): Report of the Secretary-General on Somalia S/2014/699, <http://www.refworld.org/docid/543662844.html> , Zugriff 30.10.2014

Mogadischu

In Mogadischu gibt es mehrere Stützpunkte von AMISOM (Uganda, Burundi). Außerdem gibt es 2.000-3.000 somalische Polizisten, ca.

1.200 Mann Spezialeinheiten (Polizei und Alpha Group) und ca. 400 AMISOM-Polizisten (EASO 8.2014).

Die Sicherheitslage in Mogadischu hat sich seit Mitte 2012 wesentlich verbessert (BS 2014). Auch wenn die Stadt von Attentaten und manchmal von asymmetrischen Angriffen geplagt wird, ist Mogadischu sicherer geworden (UKHO 9.4.2014). Auch gegenüber dem Jahr 2013 ist die Lage nun besser (B 14.10.2014). Dies spiegelt sich im Straßenleben, in der Rückkehr zehntausender Menschen oder im Anstieg von Investitionen wider. Die Stadtbewohner - auch Frauen - können sich fast überall frei bewegen, es gibt keine Belästigungen an Checkpoints. Verantwortlich für die Verbesserung ist einerseits AMISOM, andererseits sind es auch die wachsenden Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte. Außerdem haben Clanmilizen keine Macht mehr - auch wenn es zu sporadischen Zwischenfällen kommt (EASO 8.2014). Es haben bei weitem mehr Menschen beschlossen, nach Mogadischu zurückzukehren, als beschlossen haben, die Stadt zu verlassen (UKUT 3.10.2014).

Allerdings gab es nach April 2013 Rückschläge bei der Sicherheitslage in Mogadischu. In manchen Bezirken der Stadt (Hodan, Wardhiigleey, Heliwaa, Yaqshiid) hat sich die Sicherheitslage - vor allem bei Nacht - verschlechtert. Es gab einen Anstieg bei Angriffen auf Sicherheitskräfte, bei gezielten Attentaten und sogar beim Mörserbeschuss (EASO 8.2014). Auch wenn al Shabaab keine Teile der Stadt mehr kontrolliert, so betreibt die Gruppe Guerillaaktivitäten, Sprengstoff-, Handgranaten- und Selbstmordanschläge (A 23.10.2014). Die Gewalt richtet sich meist auf ausgewählte Ziele (EASO 8.2014). Die Zahl gezielter Attentate auf traditionelle Älteste, Zivilbeamte und Journalisten hat zugenommen (HRW 21.1.2014). Al Shabaab verübte außerdem prominente Angriffe auf den Präsidentenpalast (Februar 2014) und das somalische Parlament (Mai 2014) (EASO 8.2014).

Al Shabaab wählt Ziele in Mogadischu sorgfältig aus. Weder Zivilisten noch Rückkehrer aus der Diaspora werden spezifisch zum Ziel erkoren. Zivilisten tragen das Risiko, bei Anschlägen der al Shabaab auf ausgewählte Ziele als "Kollateralschaden" getötet zu werden (UKUT 3.10.2014; vgl. UKHO 9.4.2014) und sind nicht einer willkürlichen Tötungsstrategie der al Shabaab anzulasten (EASO 8.2014; vgl. UKUT 3.10.2014). Der EGMR hat festgestellt (KAB vs Schweden), dass trotz täglicher Verluste unter Zivilisten kein generelles Risiko gegeben ist. Auch das britische Tribunal stellt fest, dass für einen Zivilisten in Mogadischu nur aufgrund seiner Anwesenheit in der Stadt kein generelles Risiko erheblichen Schadens aufgrund willkürlicher Gewalt besteht (UKUT 3.10.2014; vgl. UKHO 9.4.2014). Al Shabaab wählt Ziele in Mogadischu sorgfältig aus. Weder Zivilisten noch Rückkehrer aus der Diaspora werden spezifisch zum Ziel erkoren. Zivilisten tragen das Risiko, bei Anschlägen der al Shabaab auf ausgewählte Ziele als "Kollateralschaden" getötet zu werden (UKUT 3.10.2014; vergleiche UKHO 9.4.2014) und sind nicht einer willkürlichen Tötungsstrategie der al Shabaab anzulasten (EASO 8.2014; vergleiche UKUT 3.10.2014). Der EGMR hat festgestellt (KAB vs Schweden), dass trotz täglicher Verluste unter Zivilisten kein generelles Risiko gegeben ist. Auch das britische Tribunal stellt fest, dass für einen Zivilisten in Mogadischu nur aufgrund seiner Anwesenheit in der Stadt kein generelles Risiko erheblichen Schadens aufgrund willkürlicher Gewalt besteht (UKUT 3.10.2014; vergleiche UKHO 9.4.2014).

Es gibt de facto keine Gebiete in Mogadischu, die als absolut sicher eingestuft werden können. Selbst die schwer bewachten Teile der Stadt waren von Anschlägen der al Shabaab betroffen. In den Bezirken Dayniile, Heliwaa und Yaqshiid agiert al Shabaab offen, es kommt zu sogenannten hit-and-run-Angriffen auf AMISOM und somalische Sicherheitskräfte. Bewohner dieser Bezirke, die tagsüber mit der Regierung zu tun haben, können in der Nacht Opfer von Racheaktionen der al Shabaab werden. Auch auf den Bakara-Markt ist al Shabaab zurückgekehrt (EASO 8.2014). Wenn ein Stadtbewohner Mogadischus besonders gefährdete Orte meidet - seien es die Gebiete, wo Sicherheitskräfte oder internationale Organisationen angesiedelt sind; seien es bekanntermaßen von Sicherheitskräften, Regierungsbeamten oder NGO-Mitarbeitern frequentierte Lokale; oder sei es etwa der Bakara-Markt - dann kann er sein persönliches Risiko reduzieren (UKUT 3.10.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AI - Amnesty International (23.10.2014): Forced returns to south and central Somalia, including to al-Shabaab areas: A blatant violation of international law,
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/AFR52/005/2014/en/dabb38b2-34b0-4fe1-bb9c-612c8a872dbc/afr520052014en.pdf> , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
B - Experte B (10.2014): Dieser Experte ist in Mogadischu tätig.

- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2014): BTI 2014; Somalia Country Report,

http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Somalia.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (21.1.2014): World Report 2014 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/267817/395187_de.html , Zugriff 26.8.2014

- -Strichaufzählung
UKHO - UK Home Office (9.4.2014): Country Information and Guidance Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1397740536_somalia-14-4-2-v27.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
UKUT - UK Upper Tribunal Immigration and Asylum Chamber (3.10.2014): UK Country Guidance Case. MOJ & Ors (Return to Mogadishu) (Rev 1) (CG) [2014] UKUT 442 (IAC),
[http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/\[2014\]_UKUT_442_iac.html](http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/[2014]_UKUT_442_iac.html) , Zugriff 22.10.2014

Hiiraan, Galgaduud, Mudug

AMISOM-Garnisonen befinden sich in Buulo Barde, Belet Weyne, Ceel Buur, Wabxo und Maxaas. Verbindungsstraßen sind von al Shabaab bedroht. Es kommt zu lokalem Widerstand gegen al Shabaab. Im nördlichen Hiiraan kommt es an der Grenze zu Galgaduud zu Spannungen zwischen verschiedenen Hawiye-Clans (EASO 8.2014). Derartige Clankonflikte resultierten auch in gewaltsamen Auseinandersetzungen, z. B. im Oktober 2014 mit insgesamt 20 getöteten Milizionären und 45 Verletzten (A 17.10.2014).

Die Stadt Belet Weyne befindet sich unter Kontrolle von AMISOM-Kontingenten aus Dschibuti und Äthiopien sowie der somalischen Armee. Es gibt eine funktionierende somalische Polizei in der Stadt, die durch ein AMISOM-Polizeikontingent ergänzt wird. Auch wenn es sporadisch zu Zwischenfällen in der Stadt kommt, gelingt es AMISOM und somalischen Sicherheitskräften in Belet Weyne am besten, Sicherheit zu gewährleisten (EASO 8.2014).

Die mit der Regierung alliierte Miliz Ahlu Sunna wal Jamaa (ASWJ) ist in der Lage, das von ihr beherrschte Gebiet entlang der Hauptstraße und bis zur äthiopischen Grenze unter Kontrolle zu halten. Dhusamareb wird als ruhig beschrieben. In dieser Stadt und in Cabudwaaq befinden sich äthiopische AMISOM-Garnisonen. Es gibt im Bereich der ASWJ aber Clan-Konflikte um Ressourcen. Eine Infiltrierung des ASWJ-Gebietes durch al Shabaab ist äußerst unwahrscheinlich. Al Shabaab stellt hier keine Bedrohung dar (EASO 8.2014).

Auch das Gebiet von Ximan & Xeeb im nördlichen Galgaduud ist gegen al Shabaab abgesichert. Allerdings gibt es auch dort Ressourcenkonflikte über Wasser und Weideland. Im Hauptort Caadado gibt es eine Polizei, die u.a. dafür sorgt, dass die Hauptstraße frei von Banditen und illegalen Checkpoints bleibt (EASO 8.2014).

Die Regionalverwaltung von Galmudug, die Teile der Regionen Galgaduud und Mudug kontrolliert, verfügt über 1.000-1.200 Sicherheitskräfte, die teilweise von UNDP ausgebildet worden sind. An der Grenze zu Puntland kommt es immer wieder zum Ausbruch von Clan-Konflikten, zur Austragung von Blutfehden und entlang der Hauptstraße zur Errichtung von illegalen Checkpoints. Al Shabaab stellt für Galmudug ein Problem dar, möglicherweise gibt es in Galkacyo auch eine verdeckte Präsenz der Gruppe (EASO 8.2014). In Galkacyo hat es dementsprechend auch schon Attentate gegeben (UNSG 25.9.2014). Gleichzeitig dringt al Shabaab entlang der Küste in nördliche Richtung vor (EASO 8.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
A - Organisation A (17.10.2014): Diese Organisation arbeitet in Somalia und erstellt regelmäßig Lageberichte.

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (25.9.2014): Report of the Secretary-General on Somalia S/2014/699,
<http://www.refworld.org/docid/543662844.html> , Zugriff 30.10.2014

Al Shabaab (AS)

Die militärische Hauptmacht der al Shabaab befindet sich im Dreieck Baraawe-Jilib-Diinsoor sowie östlich von Buulo Barde. Einige hundert Kämpfer der al Shabaab befinden sich in Mudug und Galgaduud. Dies bedeutet aber nicht, dass die anderen Teile Süd-/Zentralsomalias frei von al Shabaab sind. Die Gruppe ist ca. fünf Kilometer außerhalb der größeren Städte präsent (EASO 8.2014).

Al Shabaab kontrolliert also noch immer Teile Süd-/Zentralsomalias (UNHRC 4.9.2014). Gleichzeitig hat sich die Art der Kampfführung weg von militärischen hin zu Guerilla- und terroristischen Aktivitäten verschoben. Aufgrund der gegebenen Mobilität kann die Gruppe auch mit den noch vorhandenen ca. 5.000 Kämpfern erfolgreich Friedensbemühungen sabotieren. Allerdings hat sich die Fähigkeit der al Shabaab, Territorium zu halten, reduziert. Auch die Bewegungsfreiheit der Gruppe ist eingeschränkt worden (EASO 8.2014).

Neben den Kernkräften kann al Shabaab für bestimmte Operationen auch auf Clans zurückgreifen. Daneben ist die Spezialeinheit der al Shabaab - der Amniyat - für verdeckte Präsenz in Städten und damit verbunden für Anschläge, Attentate und andere Operationen verantwortlich. Der Amniyat ist es auch, der selbst bei einem militärischen Sieg über al Shabaab noch auf längere Zeit eine Bedrohung darstellen könnte (EASO 8.2014).

Die militärischen Aktivitäten der al Shabaab konzentrieren sich in den vergangenen Monaten auf folgende Bereiche:

a) Lower Jubba: Störung der Versorgungswege nach Kenia

b) Bakool: Isolation von Wajid und Xudur; tw. wird der Kampf an die äthiopische Grenze herangetragen.

c) Bay und Lower Shabelle: Störung der Verbindung Luuq-Mogadischu, insbesondere Baidoa-Mogadischu (auch im Bereich des Afgooye-Korridors)

d) Lower Shabelle: tägliche Kampfhandlungen im Gebiet Qoryooley; Störung der Routen Mogadischu-Qoryooley und Mogadischu-Merka

e) Galgaduud und Hiiraan: offener Rückzugsraum; Isolierung der Städte Buulo Barde, Maxaas, Ceel Buur und Wabxo (TA 18.6.2014)

Scheinmilitärische, Guerilla- und terroristische Aktivitäten der al Shabaab konzentrieren sich in hohem Maße auf Lower Shabelle und Mogadischu. Für Mogadischu bedeutet dies: sog. hit-and-run-Angriffe;

Hinterhalte auf Sicherheitskräfte; gezielte Tötungen von Sicherheitskräften und Zivilisten; Autobomben- und Terroranschläge;

hinzu kommen Exekutionen von Zivilisten durch al Shabaab auf eigenem Gebiet. Als Grund für Hinrichtungen wird in den vergangenen Monaten in hohem Maße "Spionage" angeführt (TA 18.6.2014).

Anfang September 2014 wurde der Anführer der al Shabaab, Ahmed Godane, bei einem Luftangriff in der Nähe von Baraawe getötet. Al Shabaab gab Sheikh Ahmad Umar Abu Ubaidah als Nachfolger bekannt - ein prominenter Angehöriger des Amniyat (UNSC 30.9.2014). Schon vor dem Tod von Godane war al Shabaab hinsichtlich etwaiger Spionage sehr misstrauisch. Außerdem verfügt die Gruppe über ein Netz an Informanten. Dementsprechend besteht ein permanentes Risiko, von al Shabaab der Spionage oder der Kollaboration mit der Regierung verdächtigt zu werden - dies gilt auch für eigenes Personal (EASO 8.2014). Personen, die al Shabaab unbekannt sind, sind für die Gruppe verdächtig. Auch Personen, die sich außerhalb des Gebietes von al Shabaab aufgehalten haben, sind verdächtig (AI 23.10.2014). Eine Verurteilung hat drastische Konsequenzen (EASO 8.2014; AI 23.10.2014). Insgesamt sind aber alle Personen, die auf von al Shabaab kontrolliertem Gebiet leben, einem Risiko ausgesetzt, getötet, gefoltert oder auf misshandelt zu werden (AI 23.10.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung

AI - Amnesty International (23.10.2014): Forced returns to south and central Somalia, including to al-Shabaab areas: A blatant violation of international law,
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/AFR52/005/2014/en/dabb38b2-34b0-4fe1-bb9c-612c8a872dbc/afr520052014en.pdf> , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung

EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,
http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung

TA - Tiwald Andreas (18.6.2014): Al Shabaab in Somalia. BAMF:

Entscheider-Workshop Somalia. Vortrag beim BAMF, Nürnberg

- -Strichaufzählung

UNHRC - UN Human Rights Council (4.9.2014): Report of the Independent Expert on the situation of human rights in Somalia, Bahame Tom Nyanduga,
http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1412258028_a-hrc-27-71-eng.doc , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung

UNSC - UN Security Council (30.9.2014): Security Council Report, October 2014 Monthly Forecast - Somalia,
http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2014-10/somalia_15.php , Zugriff 30.10.2014

Rechtsschutz/Justizwesen

Die Übergangsverfassung sieht eine unabhängige Justiz (USDOS 27.2.2014) und Rechtsstaatlichkeit vor. Die Scharia wird in der Rechtshierarchie über die Verfassung gestellt (EASO 8.2014). Aufgrund des jahrelangen Konfliktes sind der

Zugang zur Justiz und die Rechtsstaatlichkeit allgemein eingeschränkt (UKFCO 10.4.2014) und in weiten Teilen Süd-/Zentralsomalias gar nicht vorhanden. In einigen Regionen haben sich lokale Gerichte etabliert. In den meisten Landesteilen beruht die Rechtsprechung auf einer Kombination von traditionellem, islamischem und formellem Recht (USDOS 27.2.2014). Informelle Strukturen traditionellen (Xeer) oder islamischen Rechtes (Scharia) ersetzen formelle Justizstrukturen oder existieren parallel zu ihnen (EASO 8.2014; vgl. UKFCO 10.4.2014). Der Zugang zur Justiz ist für Frauen, IDPs und Minderheiten nahezu nicht gegeben (EASO 8.2014). Andererseits haben von der UN finanzierte Gerichte in Somaliland, Puntland und Mogadischu zur Verbesserung des Zugangs beigetragen (USDOS 27.2.2014). Ein Nationaler Strategieplan zur Justizreform wurde ausgearbeitet (UNHRC 4.9.2014). Die Übergangsverfassung sieht eine unabhängige Justiz (USDOS 27.2.2014) und Rechtsstaatlichkeit vor. Die Scharia wird in der Rechtshierarchie über die Verfassung gestellt (EASO 8.2014). Aufgrund des jahrelangen Konfliktes sind der Zugang zur Justiz und die Rechtsstaatlichkeit allgemein eingeschränkt (UKFCO 10.4.2014) und in weiten Teilen Süd-/Zentralsomalias gar nicht vorhanden. In einigen Regionen haben sich lokale Gerichte etabliert. In den meisten Landesteilen beruht die Rechtsprechung auf einer Kombination von traditionellem, islamischem und formellem Recht (USDOS 27.2.2014). Informelle Strukturen traditionellen (Xeer) oder islamischen Rechtes (Scharia) ersetzen formelle Justizstrukturen oder existieren parallel zu ihnen (EASO 8.2014; vergleiche UKFCO 10.4.2014). Der Zugang zur Justiz ist für Frauen, IDPs und Minderheiten nahezu nicht gegeben (EASO 8.2014). Andererseits haben von der UN finanzierte Gerichte in Somaliland, Puntland und Mogadischu zur Verbesserung des Zugangs beigetragen (USDOS 27.2.2014). Ein Nationaler Strategieplan zur Justizreform wurde ausgearbeitet (UNHRC 4.9.2014).

Die meisten Konflikte und Verbrechen werden im Rahmen des Xeer abgehandelt, in welchem der Zahlung von Kompensation (diya/mag) zentrale Bedeutung zukommt. Im Xeer werden nicht Individuen sondern ganze Clans oder Sub-Clans für Verbrechen eines Einzelnen zur Verantwortung gezogen (EASO 8.2014).

In einigen Städten unter Kontrolle der somalischen Regierung gibt es Militärgerichte, die nicht nur Fälle von Armeeingehörigen, sondern auch solche von vorgeblichen Mitgliedern der al Shabaab, von Polizisten und Zivilisten verhandeln. Solche Militärgerichte arbeiten nicht nach internationalen Standards (HRW 22.5.2014). Gleichzeitig sprechen sie aber Todesurteile aus (EASO 8.2014).

In den Gebieten der al Shabaab fungiert die Justiz willkürlich (UKFCO 10.4.2014). Dort gibt es lediglich Scharia-Gerichte, die gemäß einer harschen Auslegung islamischen Rechtes agieren (EASO 8.2014). Öffentliche Auspeitschung, Steinigung, Enthauptung und Amputation sind von al Shabaab regelmäßig angewendete Strafen. Außerdem befinden sich auf dem Gebiet der al Shabaab tausende Menschen aufgrund von Kleinigkeiten - z.B. Rauchen, Musikhören, Fußballspielen - in Haft (EASO 8.2014).

In Puntland funktionieren die Gerichte einigermaßen (USDOS 27.2.2014) - vor allem in den zentralen Teilen Puntlands, in den ländlicheren und eher abgelegenen Gebieten sorgen meist lokale Älteste für die Aufrechterhaltung der Ordnung (BS 2014). Allerdings mangelt es an Kapazität, um adäquaten Rechtsschutz gewährleisten zu können. Außerdem gibt es Berichte, wonach die Verwaltung auf hochrangige Justizfälle Einfluss nimmt. Die Mehrheit der Justizfälle wird in Puntland aber von Clanältesten unter Anwendung des Xeer abgehandelt. Das formelle Justizsystem dient u.a. jenen Fällen, wo Personen ohne Clan-Repräsentanz involviert sind (USDOS 27.2.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2014): BTI 2014; Somalia Country Report,

http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Somalia.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (22.5.2014): The Courts of 'Absolute Power'; Fair Trial Violations by Somalia's Military Court, http://www.ecoi.net/file_upload/1788_1400757359_somalia0514-forupload.pdf , Zugriff 30.9.2014

- -Strichaufzählung
UKFCO - UK Foreign and Commonwealth Office (10.4.2014): Human Rights and Democracy Report 2013 - Section XI: Human Rights in Countries of Concern - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/273711/402748_de.html ,

Zugriff 26.8.2014

- -Strichaufzählung

UNHRC - UN Human Rights Council (4.9.2014): Report of the Independent Expert on the situation of human rights in Somalia, Bahame Tom Nyanduga,

http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1412258028_a-hrc-27-71-eng.doc , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung

USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,

http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Sicherheitsbehörden

Insgesamt sind die somalischen Sicherheitskräfte trotz der zahlreichen Maßnahmen zum Wiederaufbau von Polizei und Armee nicht in der Lage, Sicherheit zu gewährleisten. Zur Bewältigung dieser Aufgabe muss sich die somalische Regierung auf AMISOM (African Union Mission in Somalia) verlassen (BS 2014). Die AMISOM ist eine regionale, friedensunterstützende Mission der Afrikanischen Union mit voller Unterstützung des UN-Sicherheitsrates. Die Polizeikomponente umfasst 515 Mann, die Militärkomponente 21.564 Soldaten. Als Truppensteller dienen vor allem Uganda, Burundi, Dschibuti, Kenia, Äthiopien und Sierra Leone. Die Disziplin von AMISOM hat sich drastisch verbessert, es gibt kaum Meldungen über Menschenrechtsvergehen durch AMISOM-Personal. Seit Mai 2014 gibt es in Mogadischu zusätzlich eine 410 Mann starke UN Guard Unit, die zum Schutz von UN-Einrichtungen und -Personal durch Uganda bereitgestellt worden ist (EASO 8.2014).

Die Zahl somalischer Polizisten in Süd-/Zentralsomalia wird mit

5.700 angegeben (UNSG 3.3.2014). Weitere 1.000 befinden sich bei AMISOM in Ausbildung (EASO 8.2014). Die Polizei untersteht teils regionalen Verwaltungen, teils dem Innenministerium. In mehreren Teilen Süd-/Zentralsomalias üben Armee und alliierte Milizen Polizeidienst aus (USDOS 27.2.2014).

In Mogadischu gibt es zwei separate Polizeikräfte: Jene der Regierung und jene der Regionalverwaltung. Bis zum Ende des Jahres 2013 konnte die Bundespolizei ihre Präsenz auf alle Bezirke der Stadt ausweiten (USDOS 27.2.2014). In Mogadischu gibt es 2.000-3.000 somalische Polizisten, ca. 1.200 Mann von Spezialeinheiten (Polizei und Alpha Group) und ca. 400 AMISOM-Polizisten. Letztere verüben normalen Polizeidienst (EASO 8.2014) und unterstützten die somalische Polizei mit Ausbildungsmaßnahmen - u.a. im Bereich Menschenrechte (USDOS 27.2.2014; vgl. EASO 8.2014). Ausbildung für die Polizei erfolgt auch durch UNDP (BS 2014), UNODC, IOM sowie bilateral durch Italien und die Türkei (ÖB 10.2014). Derweil unterstützt die United Nations Assistance Mission in Somalia (UNSOM) die Rekrutierung von weiteren 500 Polizisten (UNSG 25.9.2014). In Mogadischu gibt es zwei separate Polizeikräfte: Jene der Regierung und jene der Regionalverwaltung. Bis zum Ende des Jahres 2013 konnte die Bundespolizei ihre Präsenz auf alle Bezirke der Stadt ausweiten (USDOS 27.2.2014). In Mogadischu gibt es 2.000-3.000 somalische Polizisten, ca. 1.200 Mann von Spezialeinheiten (Polizei und Alpha Group) und ca. 400 AMISOM-Polizisten. Letztere verüben normalen Polizeidienst (EASO 8.2014) und unterstützten die somalische Polizei mit Ausbildungsmaßnahmen - u.a. im Bereich Menschenrechte (USDOS 27.2.2014; vergleiche EASO 8.2014). Ausbildung für die Polizei erfolgt auch durch UNDP (BS 2014), UNODC, IOM sowie bilateral durch Italien und die Türkei (ÖB 10.2014). Derweil unterstützt die United Nations Assistance Mission in Somalia (UNSOM) die Rekrutierung von weiteren 500 Polizisten (UNSG 25.9.2014).

Die Kontrolle der Polizei durch zivile Behörden bleibt ineffektiv. Auch die Polizei selbst ist ineffektiv. Straftaten bleiben meist ungestraft (USDOS 27.2.2014; vgl. EASO 8.2014). Außerdem beruhen Teile der Polizei auf Clanmilizen. Trotzdem wächst das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei - etwa in Mogadischu - und die Menschen können sich an die Polizei wenden (EASO 8.2014). Insgesamt bleibt aber der Zugang zu staatlichem Schutz ungewiss. Menschen suchen zwar die Unterstützung der Polizei, doch gibt es keine Garantie, dass ihnen geholfen wird (EASO 8.2014; vgl. LIDIS 3.2014). AMISOM und nationale Sicherheitskräfte geben ihr Bestes, um die Gefahr durch al Shabaab in Mogadischu einzudämmen. Auch wenn die Arbeit der Polizei Defizite aufweist, so trägt sie doch ihren Teil bei (UKUT 3.10.2014). Aufgrund der anhaltend schlechten Sicherheitslage sowie mangels Kompetenz der staatlichen Sicherheitskräfte und Justiz muss dennoch der staatliche Schutz in der gesamten Region als schwach bis nicht gegeben gesehen werden (ÖB 10.2014). Die Kontrolle der Polizei durch zivile Behörden bleibt ineffektiv. Auch die Polizei selbst ist ineffektiv. Straftaten bleiben meist ungestraft (USDOS 27.2.2014; vergleiche EASO 8.2014). Außerdem beruhen Teile der Polizei auf Clanmilizen. Trotzdem wächst das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei - etwa in Mogadischu - und die Menschen

können sich an die Polizei wenden (EASO 8.2014). Insgesamt bleibt aber der Zugang zu staatlichem Schutz ungewiss. Menschen suchen zwar die Unterstützung der Polizei, doch gibt es keine Garantie, dass ihnen geholfen wird (EASO 8.2014; vergleiche LIDIS 3.2014). AMISOM und nationale Sicherheitskräfte geben ihr Bestes, um die Gefahr durch al Shabaab in Mogadischu einzudämmen. Auch wenn die Arbeit der Polizei Defizite aufweist, so trägt sie doch ihren Teil bei (UKUT 3.10.2014). Aufgrund der anhaltend schlechten Sicherheitslage sowie mangels Kompetenz der staatlichen Sicherheitskräfte und Justiz muss dennoch der staatliche Schutz in der gesamten Region als schwach bis nicht gegeben gesehen werden (ÖB 10.2014).

Ende des Jahres 2013 umfasste die somalische Armee rund 20.000 Mann. Die Kontrolle der Armee durch das Verteidigungsministerium bleibt schwach, hat sich aber mit Unterstützung durch internationale Partner etwas verbessert. Dabei ist die Kontrolle über jene Kräfte, die im Großraum Mogadischu, im Raum bis Merka, Baidoa und Jowhar eingesetzt werden, stärker als jene über Kräfte in anderen Landesteilen. Dort wo sich AMISOM-Truppen befinden, operieren die Kräfte der Armee in Tandem mit diesen (USDOS 27.2.2014). Nicht alle Teile der somalischen Armee sind gleich loyal, Claninteressen, Interessen lokaler Milizen und ausbleibender Sold sind dafür verantwortlich. Andererseits ist es der Regierung gelungen, Angehörige von Milizen (z.B. Ahlu Sunna Wal Jamaa/ASWJ) zu integrieren. Insgesamt zählen aber nur 10.000-12.000 Soldaten zum Kern der somalischen Armee. Die restlichen Truppen stellen Milizen, die formell nicht integriert worden sind (z.B. in Hiiraan und Baidoa; auch Teile der ASWJ). Insgesamt gilt die Loyalität vieler Teile der Armee eher einem Clan, nur wenige Einheiten sind von der Clanstruktur entkoppelt (EASO 8.2014).

AU, EU, USA, Türkei und andere Staaten unterstützen die Armee finanziell, mit Waffenlieferungen und Ausbildung (EASO 8.2014). Alleine die EU hat mehr als 3.000 Soldaten ausgebildet (ÖB 10.2014). Das Ausbildungsprogramm der EU (EUTM/ European Union Training Mission) wird in Mogadischu fortgesetzt. Trotz aller Anstrengungen fehlt es der Armee immer noch an Erfahrung und Ausrüstung. Die Armee bleibt weiterhin zu schwach, um AMISOM ablösen zu können (EASO 8.2014). AMISOM und UNSOM haben für mehr als 5.500 Soldaten der somalischen Armee eine Ausbildung im Bereich Menschenrechte gewährleistet (UNSG 25.9.2014).

Die rechtzeitige Auszahlung des Soldes stellt nach wie vor ein Problem dar. Trotzdem konnte die Zahl der Desertionen drastisch reduziert werden (EASO 8.2014).

Die National Intelligence and Security Agency (NISA) ist auf die Bekämpfung des Terrorismus ausgerichtet und operiert bei Terroranschlägen in Mogadischu auch als schnelle Eingreiftruppe (USDOS 30.4.2014). Die NISA verfügt auch über eine ca. 600 Mann starke Spezialeinheit (Alpha Group/ Gaashaan), die vor allem bei größeren Sicherheitsoperationen in Mogadischu zum Einsatz kommt (EASO 8.2014).

Die Polizei in Puntland untersteht dem Innenministerium (USDOS 27.2.2014). Außerdem gibt es die ca. 1.000 Mann starke, gut ausgerüstete Puntland Maritim Police Force, die von den Vereinten Arabischen Emiraten unterstützt wird. Insgesamt funktionieren Polizei und Regierungsinstitutionen in den zentralen Teilen Puntlands einigermaßen gut, in den ländlicheren und eher abgelegenen Gebieten sorgen meist lokale Älteste für die Aufrechterhaltung der Ordnung (BS 2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2014): BTI 2014; Somalia Country Report,

http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Somalia.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
LIDIS - Landinfo/Danish Immigration Service (3.2014): Update on security and protection issues in Mogadishu and South-Central Somalia, http://landinfo.no/asset/2837/1/2837_1.pdf , Zugriff 24.9.2014

- -Strichaufzählung
ÖB - Österreichische Botschaft Nairobi (10.2014):

Asylländerbericht Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1412255385_soma-oeb-bericht-2014-10.pdf , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
UKUT - UK Upper Tribunal Immigration and Asylum Chamber (3.10.2014): UK Country Guidance Case. MOJ & Ors (Return to Mogadishu) (Rev 1) (CG) [2014] UKUT 442 (IAC),
[http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/\[2014\]_UKUT_442_iac.html](http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/[2014]_UKUT_442_iac.html) , Zugriff 22.10.2014
- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (25.9.2014): Report of the Secretary-General on Somalia S/2014/699,
<http://www.refworld.org/docid/543662844.html> , Zugriff 30.10.2014
- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (3.3.2014): Report of the Secretary-General on Somalia, S/2014/140,
<http://www.refworld.org/docid/531ef31f4.html> , Zugriff 12.9.2014
- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Folter und unmenschliche Behandlung

Konfliktbedingt kommt es zu Verbrechen an Zivilisten, darunter Tötungen und Vertreibungen. Täter sind Sicherheitsbehörden, alliierte Milizen, Personen in Uniform, al Shabaab, Piraten und andere (USDOS 27.2.2014).

Auch wenn die Übergangsverfassung Folter und unmenschliche Behandlung verbietet, kommen solche Fälle vor. Auch al Shabaab misshandelt Menschen und wendet harten Strafen - z.B. Amputationen - an (USDOS 27.2.2014).

Sowohl im Gebiet der somalischen Regierung als auch in jenem der al Shabaab kommt es zu willkürlichen Verhaftungen (USDOS 27.2.2014).

Im Fall von Vergehen durch Sicherheitsbehörden ergreifen die Behörden nur minimale Maßnahmen, um Strafhandlungen zu verfolgen und Täter zu verurteilen. Dies gilt im Speziellen für Polizei- und Armeepersonal, das der Verbrechen der Vergewaltigung, des Mordes oder der Erpressung beschuldigt wird (USDOS 27.2.2014).

Auch die Sicherheitskräfte von Puntland begingen im Jahr 2013 willkürliche Tötungen. Außerdem verprügelten puntländische Sicherheitskräfte Journalisten, und es kommt zu willkürlichen Verhaftungen (USDOS 27.2.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Korruption

Somalia war im Jahr 2013 laut Transparency International zum wiederholten Male das korrupteste Land der Welt (Platz 175 von 175) (TI 2014). Regierungsbedienstete beteiligen sich häufig an Korruption und bleiben straffrei, auch wenn es ein Gesetz gegen Korruption in der Verwaltung gibt. Die in der Verfassung vorgesehene Antikorruptionskommission ist noch nicht eingerichtet worden (USDOS 27.2.2014). Korruption bei öffentlichen Geldern bleibt weiterhin ein Problem (UNSC 30.9.2014).

Al Shabaab hebt in ihren Gebieten unvorhersagbare und hohe Zakat- und Sadaqa-Steuern ein. Außerdem werden humanitäre Hilfsgüter zweckentfremdet verwendet oder gestohlen (USDOS 27.2.2014).

In Puntland gibt es ebenfalls keine Antikorruptionskommission. Es gab dort im Jahr 2013 keine Verfahren wegen Korruption (USDOS 27.2.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
TI - Transparency International (2014): Corruption Perceptions Index 2013,
<http://cpi.transparency.org/cpi2013/results/> , Zugriff 24.9.2014
- -Strichaufzählung
UNSC - UN Security Council (30.9.2014): Security Council Report, October 2014 Monthly Forecast - Somalia,

http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2014-10/somalia_15.php , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung

USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,

http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Allgemeine Menschenrechtslage

Die Menschenrechtslage in Somalia wird vom anhaltenden bewaffneten Konflikt dominiert. Zivilisten werden getötet, verwundet oder vertrieben; Täter finden sich auf allen Seiten des Konfliktes (UKFCO 10.4.2014). In den Monaten Mai und Juni 2014 wurden ca. 1.200 durch Waffen verursachte Verletzungen in Mogadischu, Kismayo, Mudug und Baidoa behandelt; 100 Tote wurden gemeldet (UNSG 25.9.2014).

Weitere Menschenrechtsverletzungen umfassen willkürliche Angriffe, sexuelle Gewalt und willkürliche Inhaftierungen (HRW 21.1.2014); die Einschränkung von Meinungs- und Pressefreiheit, Gewalt gegen Journalisten; Gewalt gegen und Diskriminierung von Frauen und Mädchen; lebensbedrohliche Haftbedingungen und willkürliche Verhaftungen; die Verweigerung fairer Verfahren; Korruption und Menschenhandel; die Delogierung von IDPs; Misshandlungen und Diskriminierung von Minderheiten-Clans. Zusätzlich kommt es zu Kämpfen zwischen Clans und Sub-Clans, meist im Streit um Wasser und andere Ressourcen. Diese führen ebenfalls zu Toten und Vertriebenen. Es kommt auch zu Rachemorden; nur wenige Fälle werden untersucht (USDOS 27.2.2014). Besorgniserregend bleiben die zahlreichen Berichte über sexuelle Gewalt, gezielte Tötungen von Journalisten und Gewalt gegen Kinder. Dabei bleibt die Straflosigkeit für Täter ein Problem, das der mangelnden Reichweite der Justiz und den schwachen Sicherheitsbehörden angelastet werden kann (UKFCO 10.4.2014). Viele Berichte über Menschenrechtsvergehen können aufgrund anhaltender militärischer Aktivitäten gar nicht erst überprüft werden (UNOCHA 19.9.2014).

Überall dort, wo AMISOM über eine permanente Präsenz verfügt, ist die Menschenrechtslage wesentlich besser als in den anderen Gebieten Süd-/Zentralsomalias (EASO 8.2014).

Im Zuge ihrer Auslegung der Scharia kommt es auf dem Gebiet der al Shabaab zur Verweigerung mehrerer bürgerlicher Freiheiten, z.B. von Meinungs-, Bewegungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit (EASO 8.2014; vgl. USDOS 27.2.2014). Die Bevölkerung in jenen Gebieten, die unter Kontrolle der al Shabaab stehen, sind willkürlicher Rechtsprechung und der massiven Einschränkung ihrer Grundrechte ausgesetzt (UKFCO 10.4.2014; vgl. HRW 21.1.2014). Im Zuge ihrer Auslegung der Scharia kommt es auf dem Gebiet der al Shabaab zur Verweigerung mehrerer bürgerlicher Freiheiten, z.B. von Meinungs-, Bewegungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit (EASO 8.2014; vergleiche USDOS 27.2.2014). Die Bevölkerung in jenen Gebieten, die unter Kontrolle der al Shabaab stehen, sind willkürlicher Rechtsprechung und der massiven Einschränkung ihrer Grundrechte ausgesetzt (UKFCO 10.4.2014; vergleiche HRW 21.1.2014).

Die Menschenrechtslage unter al Shabaab hat sich Stück für Stück verschlechtert (EASO 8.2014). Al Shabaab begeht Morde, lässt Personen verschwinden, begeht Vergewaltigungen und vollzieht unmenschliche und grausame Bestrafungen (USDOS 27.2.2014). Aus jenen Gebieten, über welche die Gruppe unumstrittene Kontrolle ausübt, kommen weniger Berichte über gezielter Gewalt gegen Zivilisten als aus umstrittenen Gebieten. Dort wo al Shabaab unter Zugzwang steht, kommt es zu einer höheren Anzahl an Verhaftungen, zu einem höheren Maß an Gewalt (EASO 8.2014) und zu einer höheren Zahl an Exekutionen - vor allem aufgrund von vorgeblicher Spionage (EASO 8.2014; vgl. HRW 21.1.2014). Al Shabaab hat seine Angriffe auf prominente zivile Ziele in Mogadischu verstärkt (HRW 21.1.2014). Die Menschenrechtslage unter al Shabaab hat sich Stück für Stück verschlechtert (EASO 8.2014). Al Shabaab begeht Morde, lässt Personen verschwinden, begeht Vergewaltigungen und vollzieht unmenschliche und grausame Bestrafungen (USDOS 27.2.2014). Aus jenen Gebieten, über welche die Gruppe unumstrittene Kontrolle ausübt, kommen weniger Berichte über gezielter Gewalt gegen Zivilisten als aus umstrittenen Gebieten. Dort wo al Shabaab unter Zugzwang steht, kommt es zu einer höheren Anzahl an Verhaftungen, zu einem höheren Maß an Gewalt (EASO 8.2014) und zu einer höheren Zahl an Exekutionen - vor allem aufgrund von vorgeblicher Spionage (EASO 8.2014; vergleiche HRW 21.1.2014). Al Shabaab hat seine Angriffe auf prominente zivile Ziele in Mogadischu verstärkt (HRW 21.1.2014).

Es kommt seitens al Shabaab zur Zwangsrekrutierung von Kindern und Erwachsenen und zum Einsatz von Kindersoldaten (USDOS 27.2.2014; vgl. HRW 21.1.2014). Es kommt seitens al Shabaab zur Zwangsrekrutierung von Kindern und Erwachsenen und zum Einsatz von Kindersoldaten (USDOS 27.2.2014; vergleiche HRW 21.1.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central

Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (21.1.2014): World Report 2014 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/267817/395187_de.html , Zugriff 26.8.2014
- -Strichaufzählung
UKFCO - UK Foreign and Commonwealth Office (10.4.2014): Human Rights and Democracy Report 2013 - Section XI: Human Rights in Countries of Concern - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/273711/402748_de.html ,
Zugriff 26.8.2014
- -Strichaufzählung
UN OCHA - UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs Humanitarian (19.9.2014): Humanitarian Bulletin - Somalia August 2014,

<http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/OCHA%20Somalia%20Humanitarian%20Bulletin%20August%202014.pdf> , Zugriff 30.9.2014

- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (25.9.2014): Report of the Secretary-General on Somalia S/2014/699,
<http://www.refworld.org/docid/543662844.html> , Zugriff 30.10.2014
- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Meinungs- und Pressefreiheit

Die Übergangsverfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor. Einzelne Staatsbürger können in den von der somalischen Regierung kontrollierten Gebieten die Regierung auch kritisieren. Allerdings sind Journalisten in allen Regionen der Gewalt, Einschüchterung und Verhaftung ausgesetzt. Sie üben Selbstzensur, um Repressalien zu entgehen (USDOS 27.2.2014). Somalia bleibt einer der gefährlichsten Länder für Journalisten. Mindestens sechs Journalisten wurden im Jahr 2013 getötet, andere belästigt und drangsaliert. Von den 18 Fällen ermordeter Journalisten aus dem Jahr 2012 führte nur ein Fall zu einer Anklage, Straflosigkeit herrscht vor (UKFCO 10.4.2014; vgl. HRW 21.1.2014). Die Übergangsverfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor. Einzelne Staatsbürger können in den von der somalischen Regierung kontrollierten Gebieten die Regierung auch kritisieren. Allerdings sind Journalisten in allen Regionen der Gewalt, Einschüchterung und Verhaftung ausgesetzt. Sie üben Selbstzensur, um Repressalien zu entgehen (USDOS 27.2.2014). Somalia bleibt einer der gefährlichsten Länder für Journalisten. Mindestens sechs Journalisten wurden im Jahr 2013 getötet, andere belästigt und drangsaliert. Von den 18 Fällen ermordeter Journalisten aus dem Jahr 2012 führte nur ein Fall zu einer Anklage, Straflosigkeit herrscht vor (UKFCO 10.4.2014; vergleiche HRW 21.1.2014).

Al Shabaab hat Journalisten immer schon im Visier gehabt. Es kommt immer wieder zu Drohungen gegen Journalisten, die manchmal in Attentaten resultieren (USDOS 27.2.2014). Al Shabaab erachtet Journalisten als Feinde und will keine Zeugen der eigenen Gewalt.

Mitarbeiter von mit der Regierung in Zusammenhang stehenden Medien sind dem Risiko eines Attentats ausgesetzt. Al Shabaab bedroht Journalisten, die nicht positiv über die Aktivitäten der Gruppe berichten. Außerdem hat al Shabaab Journalisten verboten, über Dinge zu berichten, welche ihrer Interpretation der Scharia widersprechen (EASO 8.2014). Aber auch die Regierung hat Probleme mit objektiver Berichterstattung (RSF 2.2014). So wurden im Oktober 2013 zwei Medienzentren des Shabelle Media Networks (SMN) geschlossen. SMN führt die Schließung auf seine Berichterstattung bezüglich Korruption in der Regierung zurück (USDOS 27.2.2014). Auf dem Index der NGO Reporter ohne Grenzen belegt Somalia Rang 176 von 180 Staaten (RSF 2.2014).

Es gibt nur mehr wenige Printmedien, in größeren Städten werden kopierte Ausgaben von unabhängigen und regierungseigenen Blättern verteilt. In einigen dieser Zeitungen wurden politische Führer und andere Prominente

offen kritisiert. Die meisten Bürger beziehen ihre Informationen allerdings von ausländischen Radiosendern, v.a. von BBC und Voice of America. Es gibt auch mehrere Radiostationen in Somalia (USDOS 27.2.2014), davon alleine 26 in der Region Benadir. Außerdem gibt es in Süd-/Zentralsomalia einen staatlichen TV-Sender und mehrere private TV-Stationen (EASO 8.2014).

Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist in Somalia weit verbreitet, vor allem seit es mobiles Internet und mobile Zahlungsmöglichkeiten gibt (letztere werden etwa auf Märkten, für Taxis oder in Geschäften verwendet). Es wird geschätzt, dass fast jeder Somali Zugang zu einem Mobiltelefon hat - sei es als Besitzer (2013: 72,4 Prozent) oder als Verwandter eines Besitzers (EASO 8.2014).

Al Shabaab hat Smart-Phones mit Kamera und Internetzugang verboten (Sabahi 14.11.2013). Auch das Hören westlicher Radiosender (BBC, Voice of America) ist verboten worden (EASO 8.2014). Im Jänner 2014 hat al Shabaab aus Angst vor Spionage auf seinem ganzen Gebiet den Zugriff auf das Internet verboten. Daraufhin hat die Firma Hormuud Telecom ihre 3G-Netze in ganz Somalia zurückgefahren; dies gilt auch für von der somalischen Regierung kontrollierte Gebiete (UNSC 28.2.2014; vgl. EASO 8.2014). Al Shabaab hat Smart-Phones mit Kamera und Internetzugang verboten (Sabahi 14.11.2013). Auch das Hören westlicher Radiosender (BBC, Voice of America) ist verboten worden (EASO 8.2014). Im Jänner 2014 hat al Shabaab aus Angst vor Spionage auf seinem ganzen Gebiet den Zugriff auf das Internet verboten. Daraufhin hat die Firma Hormuud Telecom ihre 3G-Netze in ganz Somalia zurückgefahren; dies gilt auch für von der somalischen Regierung kontrollierte Gebiete (UNSC 28.2.2014; vergleiche EASO 8.2014).

In Puntland muss mit Konsequenzen gerechnet werden, wenn man offene Kritik an Korruption oder mit Bezug auf sicherheitsrelevante Probleme übt. Es gibt dort sechs unabhängige Radiostationen. Im April 2013 ordnete die Regierung in Puntland die Schließung von drei Radiostationen an. Im Jahr 2013 kam es außerdem zur Inhaftierung von Journalisten (USDOS 27.2.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central

Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (21.1.2014): World Report 2014 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/267817/395187_de.html , Zugriff 26.8.2014
- -Strichaufzählung
RSF - Reporters without Borders (2.2014): World Press Freedom Index 2014,
http://rsf.org/index2014/data/index2014_en.pdf , Zugriff 19.9.2014
- -Strichaufzählung
Sabahi - Sabahi Online (14.11.2013): Al-Shabaab says smartphones used 'to spy on Muslim people',
http://sabahionline.com/en_GB/articles/hoa/articles/features/2013/11/14/feature-01 , Zugriff 19.9.2014
- -Strichaufzählung
UKFCO - UK Foreign and Commonwealth Office (10.4.2014): Human Rights and Democracy Report 2013 - Section XI: Human Rights in Countries of Concern - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/273711/402748_de.html ,
Zugriff 26.8.2014
- -Strichaufzählung
UNSC - UN Security Council (28.2.2014): Security Council Report, March 2014 Monthly Forecast - Somalia,
http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2014-03/somalia_13.php , Zugriff 19.9.2014
- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit / Opposition

Die Übergangsverfassung gewährt Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (E 6.2013; vgl. USDOS 27.2.2014); aufgrund der Sicherheitslage bleibt dieses Recht aber in vielen Gebieten effektiv eingeschränkt (USDOS 27.2.2014; vgl. BS 2014).

Außerdem ist für eine Demonstration die Genehmigung des Innenministeriums notwendig (USDOS 27.2.2014). Die Übergangsverfassung gewährt Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (E 6.2013; vergleiche USDOS 27.2.2014); aufgrund der Sicherheitslage bleibt dieses Recht aber in vielen Gebieten effektiv eingeschränkt (USDOS 27.2.2014; vergleiche BS 2014). Außerdem ist für eine Demonstration die Genehmigung des Innenministeriums notwendig (USDOS 27.2.2014).

Auf dem von der al Shabaab kontrollierten Gebiet sind Versammlungen ohne Einverständnis der al Shabaab verboten (EASO 8.2014).

In Puntland sind Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit nur unzureichend gewährleistet (E 6.2013; vgl. USDOS 27.2.2014). Es kam auch zur Tötung von Demonstranten, z.B. am 15. Juli 2013 (USDOS 27.2.2014). In Puntland sind Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit nur unzureichend gewährleistet (E 6.2013; vergleiche USDOS 27.2.2014). Es kam auch zur Tötung von Demonstranten, z.B. am 15. Juli 2013 (USDOS 27.2.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2014): BTI 2014; Somalia Country Report,

http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Somalia.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
E - Organisation E (6.2013): Aus einem Somalia-Bericht eines europäischen Außenministeriums

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Opposition

In Süd-/Zentralsomalia gibt es keine offiziellen politischen Parteien; es gibt auch keinen offiziellen Mechanismus, um eine Partei registrieren zu lassen. Mehrere politische Vereinigungen nennen sich selbst aber "Partei", z.B. die Peace and Development Party von Präsident Hassan Sheikh. Gemäß der Übergangsverfassung hat das Parlament eine unabhängige Wahlkommission zu ernennen, die dann wiederum für die Regulierung des Parteiensystems verantwortlich sein soll. Bis zum Ende des Jahres 2013 ist die Kommission nicht ernannt worden (USDOS 27.2.2014).

Al Shabaab ist offen anti-demokratisch und erachtet Demokratie als unislamisch (BS 2014).

Die puntländische Verfassung beschränkt die Anzahl der politischen Parteien auf drei. Hinsichtlich des politischen Programmes, der Finanzgebarung und der Satzungen gibt es Auflagen (USDOS 27.2.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2014): BTI 2014; Somalia Country Report,

http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Somalia.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in somalischen Gefängnissen sind hart und gelten z. T. als lebensbedrohlich. In vielen Gefängnissen sind sanitäre Einrichtungen und Gesundheitsversorgung absolut inadäquat. Außerdem sind die Haftanstalten überbelegt und es mangelt an adäquater Ernährung, an Wasser, Belüftung und Beleuchtung. Häftlinge sind auf ihre Familie oder ihren Clan angewiesen, um die Kosten für die Haft zu decken und manchmal auch, um Nahrung zu erhalten. Jugendliche sind oft zusammen mit Erwachsenen, Frauen jedoch von Männern getrennt untergebracht (USDOS 27.2.2014).

Die somalische Regierung und Puntland gestatten es unabhängigen Beobachtern, Haftanstalten zu besuchen und zu inspizieren. Das UNODC bildete puntländisches Gefängnispersonal aus (USDOS 27.2.2014), auch das UNDP unterstützt derartige Aktivitäten (UNDP 2.5.2014a). UNODC betreibt in Puntland auch Projekte zur Instandsetzung von Strafvollzugsanstalten in Garoowe und Bossaso (ÖB 10.2013).

Auf den von al Shabaab kontrollierten Gebieten gibt es ebenfalls Hafteinrichtungen. Hierzu liegen keine Zahlen vor, es wird aber geschätzt, dass dort tausende Menschen unter unmenschlichen Bedingungen und oft nur aufgrund minderer Vergehen (Rauchen, Musikhören, Fußballspielen etc.) inhaftiert sind (USDOS 27.2.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
ÖB - Österreichische Botschaft Nairobi (10.2013):
Asylländerbericht Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/866_1382339714_soma-oeb-bericht-2013-10.pdf , Zugriff 11.9.2014

- -Strichaufzählung
UNDP - UN Development Programme (2.5.2014a): UNDP Somalia C.2 Project Quarterly Results - Access To Justice Project - 1 January to 31 March 2014,

<http://www.so.undp.org/content/dam/somalia/Reports/QuartelyReports/PSG3/QPR%20-%20Q1%20-%202014%20-%20Access%20to%20Justice%20project.pdf> , Zugriff 12.9.2014

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Todesstrafe

Für das Jahr 2013 wurde berichtet, dass auf dem Gebiet der somalischen Regierung über 15 Todesurteile exekutiert wurden, auf dem Gebiet von Puntland mehr als 19. Insgesamt wurden mehr als 117 Todesurteile verhängt, davon 8 durch die somalische Regierung, 81 durch Puntland und 28 in Somaliland. In Süd-/Zentralsomalia und in Puntland wurde die Todesstrafe außer für schwerste Straftaten auch für Vergewaltigung verhängt. In Somaliland ausschließlich für Mord. Die Todesstrafe wurde in Süd-/Zentralsomalia und Puntland auch durch Militärgerichte ausgesprochen. Unter den Hingerichteten befanden sich insgesamt neun Soldaten; auch zwei Angehörige der al Shabaab wurden exekutiert (AI 27.3.2014). Im Jahr 2014 sind im Bereich der somalischen Regierung mindestens 14 Todesurteile vollstreckt worden (UNSG 25.9.2014). Zuletzt verhängte das Militärgericht am 26.10.2014 zwei Todesurteile über Angeklagte, die der Ermordung eines TV-Journalisten für schuldig befunden worden waren (A 31.10.2014).

Aus den Gebieten der bewaffneten Opposition wurden auch Exekutionen durch Steinigung berichtet (AI 27.3.2014). In den von islamistischen Radikalen beherrschten Landesteilen wird die Todesstrafe auch für "Delikte" wie Ehebruch und "Kooperation mit den Feinden des Islam" verhängt und öffentlich vollzogen (E 6.2013). Im Zeitraum April-August 2014 wurden von al Shabaab mindestens 21 Menschen öffentlich hingerichtet (UNSG 25.9.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
A - Organisation A (31.10.2014): Diese Organisation arbeitet in Somalia und erstellt regelmäßig Lageberichte.
- -Strichaufzählung
AI - Amnesty International (27.3.2014): Death sentences and executions in 2013

<http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2014/en/652ac5b3-3979-43e2-b1a1-6c4919e7a518/act500012014en.pdf> , Zugriff 11.9.2014

- -Strichaufzählung
E - Organisation E (6.2013): Aus einem Somalia-Bericht eines europäischen Außenministeriums
- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (25.9.2014): Report of the Secretary-General on Somalia S/2014/699,
<http://www.refworld.org/docid/543662844.html> , Zugriff 30.10.2014

Religionsfreiheit

Religiöse Gruppen

Die große Mehrheit der Bevölkerung ist sunnitischen Glaubens (USDOS 28.7.2014; vgl. EASO 8.2014). Gleichzeitig ist die große Mehrheit der Bevölkerung Anhänger der Sufi-Tradition (EASO 8.2014). Die große Mehrheit der Bevölkerung ist sunnitischen Glaubens (USDOS 28.7.2014; vergleiche EASO 8.2014). Gleichzeitig ist die große Mehrheit der Bevölkerung Anhänger der Sufi-Tradition (EASO 8.2014).

Von prominenten politischen Führern geleitete, konservative salafistische Gruppen sind verbreitet. Berichten zufolge gibt es in Somalia eine kleine, sich bedeckt haltende christliche Gemeinde und eine kleine Zahl von Anhängern anderer Religionen (USDOS 28.7.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central

Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (28.7.2014): 2013 International Religious Freedom Report - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/281999/412357_de.html , Zugriff 26.8.2014

Gebiete der somalischen Regierung, Somaliland und Puntland

Die neue Übergangsverfassung sieht Religionsfreiheit vor. Es gibt keine Berichte darüber, dass die somalische Regierung in jenen Gebieten, über welche sie die Kontrolle hatte, dieses Recht verletzt (USDOS 28.7.2014).

Der Islam ist in der Übergangsverfassung als Staatsreligion festgeschrieben worden. Die Propagierung oder Missionierung für andere Religionen ist verboten (EASO 8.2014; vgl. USDOS 28.7.2014). Außerdem legt die Verfassung fest, dass alle Gesetze den Grundlagen der Scharia entsprechen müssen. Im Gegensatz zu den Verfassungen Somalilands und Puntlands sieht die Übergangsverfassung kein Verbot bezüglich einer Konversion vom Islam zu einer anderen Religion vor (USDOS 28.7.2014). Der Islam ist in der Übergangsverfassung als Staatsreligion festgeschrieben worden. Die Propagierung oder Missionierung für andere Religionen ist verboten (EASO 8.2014; vergleiche USDOS 28.7.2014). Außerdem legt die Verfassung fest, dass alle Gesetze den Grundlagen der Scharia entsprechen müssen. Im Gegensatz zu den Verfassungen Somalilands und Puntlands sieht die Übergangsverfassung kein Verbot bezüglich einer Konversion vom Islam zu einer anderen Religion vor (USDOS 28.7.2014).

Es gibt Berichte über soziale Diskriminierung aufgrund der religiösen Zugehörigkeit, des Glaubens oder der Glaubensausübung. Die Konversion vom Islam zu anderen Religionen wird als sozial inakzeptabel erachtet. Jene, die einer Konversion verdächtigt werden, sind gesellschaftlicher Belästigung ausgesetzt (USDOS 28.7.2014).

In Puntland und Somaliland gelten eigene Verfassungen, welche die Religionsfreiheit schützen. In Somaliland und Puntland ist der Islam laut Verfassung Staatsreligion. Auch in diesen beiden Teilstaaten müssen alle Gesetze den Grundlagen der Scharia entsprechen. Beide Dokumente verbieten Apostasie, Konversion vom Islam und Missionierungstätigkeiten für andere Religionen. In Puntland besagt die Verfassung, dass nicht-Muslime Glaubensfreiheit genießen und nicht zur Konvertierung gezwungen werden dürfen (USDOS 28.7.2014).

Es gibt keine Berichte darüber, dass die somalische oder die puntländische Regierung gegen das Prinzip der Religionsfreiheit verstoßen hätten. Die Regierung Somalilands setzt das Missionierungsverbot aktiv um (USDOS 28.7.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central

Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (28.7.2014): 2013 International Religious Freedom Report - Somalia,

Gebiete der al Shabaab

Al Shabaab wendet sich nicht nur gegen Andersgläubige, sondern auch gegen muslimische Sufis (USDOS 28.7.2014; EASO 8.2014). Behördenmitarbeiter der somalischen Regierung oder mit ihr Alliierte werden aufgrund des Vorwurfs der Apostasie ermordet. Al Shabaab tötet Menschen aufgrund des Verdachts, sie seien konvertiert. Al Shabaab verfolgt somalische Christen. Der Konversion verdächtige werden exekutiert, z.B. Hassan Hurshe im Juni 2013 in Jamaame (USDOS 28.7.2014).

In Gebieten, wo al Shabaab die Kontrolle ausübt, wurden Kinos, Musik, das Zusehen bei Sportübertragungen, der Verkauf von Khat, Rauchen und anderes, von der Gruppe als "nicht-islamisch" qualifiziertes Verhalten, verboten (USDOS 28.7.2014). Aus religiösen Gründen verboten ist etwa auch Fußballspielen. Auch Singen sowie das Anhören von nicht der al Shabaab gehörenden Radiosendern ist untersagt (EASO 8.2014). Gebote, wie etwa die Verschleierung bei Frauen, werden aktiv kontrolliert (USDOS 28.7.2014) - selbst in Privathäusern (BS 2014). Al Shabaab tötet Menschen aufgrund der Tatsache, dass sie die Edikte von al Shabaab nicht befolgen (USDOS 28.7.2014).

Außerdem gibt es zahlreiche Berichte darüber, dass al Shabaab Personen aus religiösen Gründen in Haft hält. Die Angst vor Vergeltung durch al Shabaab verhindert, dass religiöse Gruppen ungestört aktiv sein können. Auch die Arbeit von humanitären Organisationen wird behindert, indem das Personal unter dem Vorwand bedroht wird, dass es zu missionieren versuche (USDOS 28.7.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2014): BTI 2014; Somalia Country Report,

http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2014/pdf/BTI_2014_Somalia.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (28.7.2014): 2013 International Religious Freedom Report - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/281999/412357_de.html , Zugriff 26.8.2014

(Ethnische) Minderheiten und Clanstruktur

Die somalische Bevölkerung ist nur auf den ersten Blick homogen. Tatsächlich bilden die Clans eine Art Sub-Ethnizität. Die Clans bilden auch die Grundlage der Identität eines Somali, jeder kennt normalerweise seine exakte Position im Clansystem. Dies gilt auch für die urbanisierte Bevölkerung. Wenn Somali ihre Herkunft beschreiben fangen sie meist bei sich selbst an und steigen dann die hierarchischen Ebenen des Systems bis zur Clanfamilie hinauf. Diese Aufzählung wird abtirsiiimo oder abtirsiiin genannt, und Kinder im Alter von acht oder neun Jahren können diese üblicherweise auswendig (EASO 8.2014).

Dabei gelten als Haupt-Clanfamilien die traditionell nomadischen Darod, Dir, Hawiye und Isaaq sowie die sesshaften Digil und Mirifle/Rahanweyn. Diese Clanfamilien unterteilen sich weiter in die Ebenen der Clans, Sub(sub)clans, Lineages und die aus gesellschaftlicher Sicht bei den nomadischen Clans wichtigste Ebene der Mag/Diya (Blutgeld/Kompensation) zahlenden Gruppe, die für Vergehen Einzelner gegen das traditionelle Gesetz (xeer) Verantwortung übernimmt. Diese Gruppe sorgt aber traditionell auch für die Unterstützung von Angehörigen in schwierigen (finanziellen) Situationen. Nur in Mogadischu ist das System soweit erodiert, dass nicht mehr die mag/diya-Gruppe für Unterstützung sorgt, sondern lediglich die Kernfamilie (EASO 8.2014).

Die Clans sind politische Akteure, die normalerweise über eigenes Territorium verfügen. Traditionelle Verträge (xeer) werden meist zwischen Mag/Diya zahlenden Gruppen abgeschlossen. Allerdings ist das Clansystem - wie erwähnt - keine exakte Wissenschaft, Koalitionen und Abgrenzungen - auch geographische - sind nur schwer zu erfassen oder gar nicht genau definiert (EASO 8.2014).

Das Clansystem ist dynamisch und komplex. Aufgrund des Bürgerkrieges und damit verbundener Wanderbewegungen aber auch aufgrund des Bevölkerungswachstums waren nach 1991 zunehmende Fluktuationen zu verzeichnen. Aufzeichnungen von Genealogien sind umstritten (EASO 8.2014).

- Die Darod unterteilen sich in die großen Gruppen Ogadeni (Äthiopien und Jubba-Regionen), Marehan (Süd-/Zentralsomalia) und Harti. Letztere sind eine Föderation aus Majerteen (Hauptclan in Puntland), Dulbahante und Warsangeli (Regionen Sool und Sanaag).
- Die Hawiye leben vor allem in Süd-/Zentralsomalia, die wichtigsten Subclans sind Abgaal und Habr Gedir.
- Die Dir finden sich im westlichen Somaliland und in einigen Gebieten Süd-/Zentralsomalias. Ihre Hauptclans sind Issa und Gadabursi (beide Somaliland) und Biyomaal (Südsomalia).
- Die Isaaq sind der Hauptclan Somalilands.
- Die Digil und Mirifle/Rahanweyn leben in den fruchtbaren Tälern von Shabelle und Jubba und im Gebiet zwischen beiden Flüssen (v.a. Bay und Bakool) (EASO 8.2014).

Daneben finden sich in Somalia einige ethnische Minderheiten und ständische Berufskasten, die insgesamt zwischen 15 und 30 Prozent der Bevölkerung stellen (EASO 8.2014). Minderheitengruppen sind u.a. die Bantu (größte Gruppe), Benadiri, Reer Xamar, Bravanese, Swahili, Tumal, Yibir, Yaxar, Madhiban, Hawrarsame, Muse Dheryo, Faqayaqub und Gabooye (USDOS 27.2.2014). Minderheitenclans oder Berufskasten können mit großen Clans in eine Abhängigkeitsbeziehung (shegaat) treten und werden danach - in externen Belangen - als Teil des großen Clans erachtet. Langfristige Allianzen zwischen kleineren und größeren Clans werden gemäß dem traditionellen Recht (xeer) geschlossen. Beide Konstruktionen beinhalten auch den Schutz des kleineren Partners durch den größeren (EASO 8.2014).

Clanschutz bedeutet die Androhung von Gewalt im Falle einer Aggression gegen ein Mitglied durch einen Außenstehenden. Die Möglichkeit, diese Drohung aufrecht zu erhalten ist genauso essentiell wie die Möglichkeit, einem Racheakt durch gemeinschaftliche Zahlung von Kompensation (mag/diya) zu entgehen. Generell - aber nicht überall - funktioniert Clanschutz besser als der Schutz durch Staat oder Polizei. Dementsprechend wenden sich viele Menschen bei Gewaltverbrechen eher an den Clan als an die Polizei. Der Clanschutz kommt aber auf einer sehr niedrigen Ebene der Clan-Hierarchie zur Anwendung. Es reicht also z.B. in Mogadischu nicht, den Hawiye anzugehören, um Clanschutz zu erhalten. Die Zugehörigkeit zu einem dominanten Sub(sub)clan der Hawiye in Mogadischu ist relevanter (EASO 8.2014).

Inwiefern Clanschutz heute noch funktioniert ist umstritten. Faktoren wie AMISOM, die Restauration staatlicher Sicherheitsbehörden oder al Shabaab haben den Schutz erodiert. Andererseits hat der Rückzug von al Shabaab sowie der Mangel an staatlicher Verwaltung in den ländlichen Gebieten den Clanschutz verstärkt. Das Ausmaß an Clanschutz variiert also regional und ist im Laufe der Zeit Änderungen unterworfen. In Somaliland und Puntland, wo relative Stabilität herrscht, ist der Clanschutz weniger relevant als in Süd-/Zentralsomalia. In Mogadischu hingegen sind Älteste zwar noch bei der Konfliktvermittlung involviert, jedoch gibt es kein Risiko mehr, aufgrund der Clanzugehörigkeit einer Verfolgung ausgesetzt zu sein. Nicht mehr die Clans, sondern AMISOM, Armee und Polizei sind für die Sicherheit verantwortlich. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Teile von Armee und Polizei nach wie vor großen Bezug zu ihren Herkunftsc clans haben (EASO 8.2014).

Die linguistische Situation in Somalia ist relativ homogen. Neben der als Standard-Somali festgelegten nordöstlichen Varietät gibt es aber regionale Dialekte. Die Grenze nördlicher und südlicher Varietäten verläuft durch die Region Mudug. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Hauptvarietäten ist gut dokumentiert und kann generell mittels Sprachanalyse festgestellt werden. Auch feinere Unterscheidungen innerhalb der beiden Hauptvarietäten sind möglich (EASO 8.2014).

Somali selbst unterscheiden oftmals zwischen Maxaa-tiri, einer Sammlung regionaler Varietäten, die generell verstanden werden, und Maay-tiri, den regionalen Dialekten in den Regionen Bay, Bakool, Gedo, Middle Jubba und Lower Shabelle (EASO 8.2014).

Daneben gibt es bestimmte Minderheiten, die andere Sprachen sprechen: Swahili (Kibajuni, Chimwiini), Oromo (z.B. af-Garre) oder Mushunguli. Generell kann aufgrund der Dominanz der somalischen Sprache aber davon ausgegangen werden, dass auch Sprecher einer Minderheitensprache über Sprachkenntnisse in Somali verfügen (EASO 8.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central

Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Minderheiten und kleine Clan-Gruppen

Es gibt unterschiedliche Kategorien von Minderheiten: ethnische und religiöse sowie jene, die als Berufskasten bezeichnet werden. Ethnische und religiöse Minderheiten haben einen unterschiedlichen kulturellen und/oder sprachlichen Hintergrund als die Somali der großen Clans. Die Berufskasten haben den gleichen Hintergrund wie die Clans, praktizieren jedoch spezifische Berufe (EASO 8.2014).

Außerdem sind auch Angehörige von somalischen Clans dann als Minderheit zu qualifizieren, wenn sie in einem Gebiet leben, das mehrheitlich von einem anderen Clan bewohnt ist (EASO 8.2014).

Die Ashraf und die Sheikhal werden als religiöse Clans bezeichnet. Die Ashraf beziehen ihren religiösen Status aus der von ihnen angegebenen Abstammung von der Tochter des Propheten; die Sheikhal aus einem vererbten religiösen Status (EASO 8.2014).

Die Ashraf und die Sheikhal werden traditionell respektiert und von den Clans, bei welchen sie leben, geschützt. Die Sheikhal sind außerdem eng mit dem Clan der Hawiye/Hirab assoziiert und nehmen sogar einige Sitze der Hawiye im somalischen Parlament ein (EASO 8.2014). Ein Teil der Ashraf lebt als Teil der Benadiri in den Küstenstädten, ein Teil als Clan der Digil/Mirifle in den Flusstälern von Bay und Bakool (EASO 8.2014).

Die Berufskasten unterscheiden sich kulturell und linguistisch nicht von den Hauptclans, werden aber aufgrund von z.B. Berufen, die als unislamisch bezeichnet werden, als unrein erachtet. Sie werden unter den Oberbegriffen Waable, Sab, Midgaan oder Madhibaan zusammengefasst. Sie bilden die niedrigste Ebene der somalischen Gesellschaft; ihr Anteil wird auf rund ein Prozent der Gesamtbevölkerung geschätzt. Die Berufskasten sind in unterschiedliche Gruppen mit unterschiedlichen Namen in ganz Somalia zu finden. Klassische Berufe sind: Friseur, Schmied, Metallverarbeitung, Gerber, Schuster, Töpfer und Tischler; außerdem betätigen sich die Waable in der Jägerei, Viehzucht und Landwirtschaft sowie als Beschneiderinnen und als Hebammen. Im Zuge der Urbanisierung nach dem Zweiten Weltkrieg konnten die Waable in den Städten auch neue Arbeitszweige für sich erschließen (EASO 8.2014; vgl. ÖIF 12.2010). Die Berufskasten unterscheiden sich kulturell und linguistisch nicht von den Hauptclans, werden aber aufgrund von z.B. Berufen, die als unislamisch bezeichnet werden, als unrein erachtet. Sie werden unter den Oberbegriffen Waable, Sab, Midgaan oder Madhibaan zusammengefasst. Sie bilden die niedrigste Ebene der somalischen Gesellschaft; ihr Anteil wird auf rund ein Prozent der Gesamtbevölkerung geschätzt. Die Berufskasten sind in unterschiedliche Gruppen mit unterschiedlichen Namen in ganz Somalia zu finden. Klassische Berufe sind: Friseur, Schmied, Metallverarbeitung, Gerber, Schuster, Töpfer und Tischler; außerdem betätigen sich die Waable in der Jägerei, Viehzucht und Landwirtschaft sowie als Beschneiderinnen und als Hebammen. Im Zuge der Urbanisierung nach dem Zweiten Weltkrieg konnten die Waable in den Städten auch neue Arbeitszweige für sich erschließen (EASO 8.2014; vergleiche ÖIF 12.2010).

Die wichtigsten Gruppen sind:

- Midgaan (Madhibaan, Gabooye; dieser Name wird tw. auch für alle Waable als Oberbegriff verwendet): Jäger, Gerber, Lederverarbeitung, Schuster und andere Berufe; Verbreitung: ganz Somalia (EASO 8.2014; vgl. ÖIF 12.2010)
- Midgaan (Madhibaan, Gabooye; dieser Name wird tw. auch für alle Waable als Oberbegriff verwendet): Jäger, Gerber, Lederverarbeitung, Schuster und andere Berufe; Verbreitung: ganz Somalia (EASO 8.2014; vergleiche ÖIF 12.2010)
- Tumaal: ursprünglich Schmiede, jetzt auch in anderen Berufen zu finden. Verbreitung: Nord- und Zentralsomalia sowie Städte im südlichen Somalia (EASO 8.2014; vgl. ÖIF 12.2010)
- Tumaal: ursprünglich Schmiede, jetzt auch in anderen Berufen zu finden. Verbreitung: Nord- und Zentralsomalia sowie Städte im südlichen Somalia (EASO 8.2014; vergleiche ÖIF 12.2010)

• Yibir: Ihnen werden jüdischer Hintergrund und magische Kräfte nachgesagt. Verbreitung: Nord- und Zentralsomalia sowie Städte im südlichen Somalia (EASO 8.2014; vgl. ÖIF 12.2010)• Yibir: Ihnen werden jüdischer Hintergrund und magische Kräfte nachgesagt. Verbreitung: Nord- und Zentralsomalia sowie Städte im südlichen Somalia (EASO 8.2014; vergleiche ÖIF 12.2010)

Kleinere Gruppen der Waable sind die Galgale, Gaheyle, Yahhar, Jaaji, Musa Dheryo, Guuleed Hadde, Hawr Warsame, Habar Yaqub, Madgal und Warabeeye. Auch die Boni und Eyle werden manchmal den Waable zugerechnet. Einige der Berufskasten haben ein ähnliches Clansystem wie die somalischen Hauptclans (EASO 8.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central

Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
ÖIF - Österreichischer Integrationsfonds/BAA Staatendokumentation/Andreas Tiwald (12.2010): Die Parias Somalias:

Ständische Berufskasten als Basis sozialer Diskriminierung,

http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5_wissen/Länderinfos/Länderinfo_n8_Somalia.pdf , Zugriff 4.11.2014

Ethnische Minderheiten

Ethnische Minderheiten entstammen v.a. den Bevölkerungen Ost- und Zentralafrikas sowie der arabischen Halbinsel. Einige Minderheiten sind mit somalischen Clans oder Sub-Clans assoziiert, manche werden sogar als Teil somalischer Clans erachtet (EASO 8.2014).

Die größte ethnische Minderheit stellen die Bantu (Jareer). Die Bantu leben traditionell als Bauern in und zwischen den fruchtbaren Flusstälern von Shabelle und Jubba. Gosha, Makane, Kabole, Shiidle, Reer Shabelle, Mushunguli und Gobaweyne sind Namen, die den unterschiedlichen Bantu-Gruppen zugeschrieben werden. Manche der Gosha wurden in den Clan der Digil/Mirifle assimiliert. Viele Bantu sprechen Somali (Maay-tiri), manche - etwa Gosha und Mushunguli - pflegen eigene Bantusprachen (EASO 8.2014).

Der Begriff Benadiri umfasst mehrere miteinander nicht verwandte Minderheiten in Küstenstädten wie Merka, Baraawe und Mogadischu. Sie sind ethnisch gemischt und haben neben Somali auch Araber, Inder, Perser oder Portugiesen als Vorfahren. Die großen Untergruppen der Benadiri sind die Reer Xamar, Shangaani, Reer Merka und Barawani. Teile der Barawani erachten sich als Angehörige der Digil/Mirifle Tunni. Die Benadiri sprechen Somali und eigene somalische Dialekte; die Barawani einen Suaheli-Dialekt namens Chimini. Aufgrund ihres Status' als Händler waren die Benadiri vor 1991 privilegiert, danach waren sie schutzlos dem Bürgerkrieg ausgeliefert. Viele flohen nach Kenia (EASO 8.2014).

Die Bajuni sind eine Fischerkultur der dem äußersten Süden Somalias vorgelagerten Bajuni-Inseln. Sie sprechen den Suaheli-Dialekt Kibajuni. Eine andere kleine ethnische Minderheit sind die Xamar Hindi (Abkommen indischer Händler) (EASO 8.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central

Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

Aktuelle Situation

Minderheiten, denen es an bewaffneten Milizen mangelt, sind überproportional von Morden, Folter, Vergewaltigung, Entführung mit Lösegelderpressung sowie von Plünderung betroffen. Außerdem leben viele Minderheitenangehörige in tiefer Armut und leiden an zahlreichen Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung (USDOS 27.2.2014).

Angehörige von Minderheitenclans werden nicht systematisch verfolgt, wohl aber im täglichen Leben benachteiligt (ÖB 10.2014).

Einzelne Minderheiten leben unter schwierigen sozialen Bedingungen und sehen sich wirtschaftlich, politisch und sozial ausgegrenzt (ÖB 10.2014). Das Ausmaß an Diskriminierung hängt von der Minderheit ab:

Berufskasten sind generell stärkerer Diskriminierung ausgesetzt als ethnische Minderheiten. Allerdings gibt es signifikante Unterschiede. Gesellschaftliche Diskriminierung durch die Hauptclans kommt vor. So werden etwa die Bantu manchmal als adoon (Sklaven) bezeichnet (EASO 8.2014).

Für Berufskasten sind gesellschaftliche Interaktionen nur beschränkt möglich (EASO 8.2014). Sie leben meist in Ghetto-ähnlichen Vierteln oder Stadtteilen (EASO 8.2014; vgl. ÖIF). Mischehen - vor allem zwischen Berufskasten und den Hauptclans - sind traditionell beschränkt (USDOS 27.2.2014; vgl. EASO 8.2014). Dieses Tabu scheint aber in den vergangenen Jahren etwas aufgeweicht worden zu sein (EASO 8.2014). So kommen Beziehungen, die nicht den klassischen Strukturen entsprechen, häufiger vor. Ehen, in welchen die Frau einem Hauptclan angehört und der Ehemann einer Minderheit, sind aber sehr selten (C 18.6.2014). Für Berufskasten sind gesellschaftliche Interaktionen nur beschränkt möglich (EASO 8.2014). Sie leben meist in Ghetto-ähnlichen Vierteln oder Stadtteilen (EASO 8.2014; vergleiche ÖIF). Mischehen - vor allem zwischen Berufskasten und den Hauptclans - sind traditionell beschränkt (USDOS 27.2.2014; vergleiche EASO 8.2014). Dieses Tabu scheint aber in den vergangenen Jahren etwas aufgeweicht worden zu sein (EASO 8.2014). So kommen Beziehungen, die nicht den klassischen Strukturen entsprechen, häufiger vor. Ehen, in welchen die Frau einem Hauptclan angehört und der Ehemann einer Minderheit, sind aber sehr selten (C 18.6.2014).

Die vier größten Clans dominieren Verwaltung, Politik, und Gesellschaft. Dementsprechend sind die politischen Parteien, die lokalen Verwaltungen und auch das nationale Parlament um die verschiedenen Clans bzw. Sub-Clans organisiert (ÖB 10.2014). Auch wenn Minderheiten in Regierung und Parlament vertreten sind, bleibt ihre Stimme schwach und - meist - ungehört (EASO 8.2014). In den meisten Gebieten schließen die lokal dominierenden Clans Angehörige anderer Clans von der Partizipation an der Verwaltung aus, und es kommt zu Diskriminierung in den Bereichen Arbeit und Justiz sowie beim Zugang zu öffentlichen Diensten (USDOS 27.2.2014). Selbst in Arbeitsbereichen, die zuvor oft den Minderheiten zugeschrieben worden sind, werden heute Angehörige der Hauptclans bevorzugt (EASO 8.2014). Dabei gibt es regionale Unterschiede: Während etwa Mogadischu durch seine Durchmischung eher tolerant ist, gibt es z.B. in Puntland eine klare Trennung und in einigen Gebieten dürfen Angehörige von Minderheiten nicht in den Städten wohnen (B 14.10.2014).

Die Ashraf, die den Digil/Mirifle nahestehen, könnten aufgrund der Tatsache, dass sie einen von al Shabaab nicht anerkannten religiösen Status haben, zum Ziel der Islamisten werden. Insgesamt gibt es aber keine aktuellen Berichte über Menschenrechtsverletzungen gegen Sheikhal oder Ashraf (EASO 8.2014).

Den Benadiri wiederum ist es gelungen, Positionen in der Verwaltung zu besetzen. Außerdem sind die meisten in Mogadischu verbliebenen Benadiri-Kaufleute verhältnismäßig wohlhabend und können sich Schutz zukaufen (EASO 8.2014). Trotzdem gilt, dass sich die Benadiri lediglich durch die ökonomische Besserstellung von den anderen Minderheiten abheben. Sie verfügen zwar über ökonomische Macht, nicht aber über politische. So sind etwa alle District Commissioners in Mogadischu Angehörige der Mehrheitsclans (B 10.2014).

Andererseits gibt es in Mogadischu heute keine Clankämpfe oder -Konflikte mehr (UKHO 9.4.2014; vgl. UKUT 3.10.2014). Es gibt dort auch kein Risiko einer schweren Diskriminierung aufgrund der Clanzugehörigkeit. Da es in der Stadt keine Clanmilizen mehr gibt, ist der Clan heute weniger eine Schutzstruktur als vielmehr eine soziale Struktur. Minderheitenangehörige werden nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit marginalisiert oder belästigt. Die Sicherheitslage für Angehörige kleiner, schwacher Clans oder ethnischer Minderheiten hat sich wesentlich verbessert. Auch die Andeutung von UNHCR, dass für eine Rückkehr nach Mogadischu die Anwesenheit der Kernfamilie relevant ist, weist auf die nunmehr geringe Bedeutung des Clans hin (UKUT 3.10.2014). Andererseits gibt es in Mogadischu heute keine Clankämpfe oder -Konflikte mehr (UKHO 9.4.2014; vergleiche UKUT 3.10.2014). Es gibt dort auch kein Risiko einer schweren Diskriminierung aufgrund der Clanzugehörigkeit. Da es in der Stadt keine Clanmilizen mehr gibt, ist der Clan heute weniger eine Schutzstruktur als vielmehr eine soziale Struktur. Minderheitenangehörige werden nicht mehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit marginalisiert oder belästigt. Die Sicherheitslage für Angehörige kleiner,

schwacher Clans oder ethnischer Minderheiten hat sich wesentlich verbessert. Auch die Andeutung von UNHCR, dass für eine Rückkehr nach Mogadischu die Anwesenheit der Kernfamilie relevant ist, weist auf die nunmehr geringe Bedeutung des Clans hin (UKUT 3.10.2014).

Manche Minderheiten haben von al Shabaab profitiert und die Gruppe unterstützt. Mit dem Machtverlust für al Shabaab kommt es auch zu Fällen, wo diese vorherige Unterstützung nun negative Auswirkungen hat (EASO 8.2014). So waren bzw. sind überproportional viele Angehörige von Minderheiten bei der Ausführung von Körperstrafen und Exekutionen sowie bei der Verübung gezielter Attentate beteiligt. Das Risiko von Racheaktionen besteht (B 10.2014). Bei al Shabaab gilt generell, dass jene Clans, die als gegen al Shabaab gerichtet erachtet werden, mit mehr Problemen zu rechnen haben - sei es z.B. eine höhere Besteuerung; ökonomische Isolierung; oder Plünderung (EASO 8.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
B - Experte B (10.2014): Dieser Experte ist in Mogadischu tätig.
- -Strichaufzählung
C - Experte C (18.6.2014): Dieser Experte arbeitet seit mehreren Jahren zu Somalia.
- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung
ÖB - Österreichische Botschaft Nairobi (10.2014):

Asylländerbericht Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1412255385_soma-oeb-bericht-2014-10.pdf , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
ÖIF - Österreichischer Integrationsfonds/BAA Staatendokumentation/Andreas Tiwald (12.2010): Die Parias Somalias:

Ständische Berufskasten als Basis sozialer Diskriminierung,

http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5_wissen/Länderinfos/Länderinfo_n8_Somalia.pdf , Zugriff 4.11.2014

- -Strichaufzählung
UKHO - UK Home Office (9.4.2014): Country Information and Guidance Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1397740536_somalia-14-4-2-v27.pdf , Zugriff 27.8.2014

- -Strichaufzählung
UKUT - UK Upper Tribunal Immigration and Asylum Chamber (3.10.2014): UK Country Guidance Case. MOJ & Ors (Return to Mogadishu) (Rev 1) (CG) [2014] UKUT 442 (IAC),
[http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/\[2014\]_UKUT_442_iac.html](http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/[2014]_UKUT_442_iac.html) , Zugriff 22.10.2014
- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Bewegungsfreiheit

Die Übergangsverfassung schützt das Recht auf Bewegungsfreiheit im Land und das Recht zur Ausreise. Diese Rechte wurden in einigen Landesteilen eingeschränkt (USDOS 27.2.2014). Reisefreiheit ist im Prinzip gegeben, wobei sich Einschränkungen durch die jeweiligen Machthaber - Al Shabaab, Kriegsherren, lokale Administrationen - sowie durch Kampfhandlungen (etwa die im Berichtszeitraum laufende AMISOM-Initiative) in bestimmten Gebieten ergeben können (ÖB 10.2014). Auf den Hauptmigrations- und Transitrouten werden Reisende an Straßensperren aufgehalten. Es müssen Weggelder bezahlt werden (EASO 8.2014; vgl. RMMS 2014). Es kommt an Straßensperren aber auch zu Gewalt, Bedrohung und Plünderung (USDOS 27.2.2014). Daher benutzen immer mehr Menschen die Flugverbindungen, um z.B. von Mogadischu nach Berbera oder Hargeysa zu gelangen (EASO 8.2014; vgl. RMMS 2014). Die Übergangsverfassung schützt das Recht auf Bewegungsfreiheit im Land und das Recht zur Ausreise. Diese

Rechte wurden in einigen Landesteilen eingeschränkt (USDOS 27.2.2014). Reisefreiheit ist im Prinzip gegeben, wobei sich Einschränkungen durch die jeweiligen Machthaber - Al Shabaab, Kriegsherren, lokale Administrationen - sowie durch Kampfhandlungen (etwa die im Berichtszeitraum laufende AMISOM-Initiative) in bestimmten Gebieten ergeben können (ÖB 10.2014). Auf den Hauptmigrations- und Transitrouten werden Reisende an Straßensperren aufgehalten. Es müssen Weggelder bezahlt werden (EASO 8.2014; vergleiche RMMS 2014). Es kommt an Straßensperren aber auch zu Gewalt, Bedrohung und Plünderung (USDOS 27.2.2014). Daher benutzen immer mehr Menschen die Flugverbindungen, um z.B. von Mogadischu nach Berbera oder Hargeysa zu gelangen (EASO 8.2014; vergleiche RMMS 2014).

Innerstaatliche Fluchalternativen bestehen mit Sicherheit. Üblicherweise genießen Somalis den Schutz ihres eigenen Clans, d.h. in dessen Gebiet sind sie grundsätzlich in Sicherheit (ÖB 10.2014).

In Mogadischu herrscht generell Bewegungsfreiheit; es gibt diesbezüglich keine Clan-spezifischen Einschränkungen (LIDIS 3.2014). Es gibt zwar noch Checkpoints, diese scheinen aber kein Problem darzustellen. Gemäß den Angaben lokaler NGO-Vertreterinnen können sich Frauen frei in der Stadt bewegen. Eine Ausnahme ist der Bakara-Markt. Die Menschen bewegen sich frei in der Stadt, vermeiden jedoch Gebiete, die als unsicher bekannt sind. Die vorübergehende Zunahme an Anschlägen durch al Shabaab im Frühjahr 2014 hatte insofern einen Einfluss auf die Bewegungsfreiheit der Bewohner, als Geschäfte und Büros früher schlossen und sich die Menschen unsicherer fühlten (EASO 8.2014).

Im ganzen Land gibt es nur 2.900 Kilometer asphaltierter Straßen. In den Regenzeiten sind manche ländliche Gebiete mit Motorfahrzeugen unerreichbar. Es gibt keine Eisenbahn. Sechs Flughäfen verfügen über asphaltierte Landbahnen, z.B. Bossaso (Puntland), Kismayo (Jubbaland) und Mogadischu. Regelmäßige Flugverbindungen bestehen von Mogadischu in den Jemen und die Vereinigten Arabischen Emirate; nach Dschibuti, Somaliland, Uganda, Kenia und Puntland; nach Saudi Arabien, in den Sudan und in die Türkei; sowie nach Kismayo. Mogadischu findet sich im Flugplan von Turkish Airlines und Air Uganda (EASO 8.2014).

Die Staatsgrenzen Somalias sind kaum kontrollierbar. Die dort überwiegend lebenden Nomaden ziehen in ihren angestammten Weidegebieten - die auch weite Teile Kenias, Äthiopiens und Dschibutis umfassen - umher und überschreiten dabei Staatsgrenzen. Aber auch auf dem Luft- (Kleinflugzeuge) und dem Seewege (u.a. traditionelle arabische Dhaus) erreichen Somalis vergleichsweise einfach Nachbarländer. Kontrollen werden bei Ausreise auf dem Landweg (vor allem Richtung Kenia) mangels funktionierender Staatsgewalt im Süden des Landes kaum oder gar nicht vorgenommen. Auch an der tausende Kilometer langen somalischen Küste findet keine effektive Ausreisekontrolle statt (E 6.2013).

Da al Shabaab überall Spione vermutet, kann jede Reisebewegung einen Verdacht auslösen - vor allem wenn es sich um eine Reise zwischen einem von der al Shabaab und einem von der somalischen Regierung kontrollierten Gebiet handelt (EASO 8.2014). In den Gebieten der al Shabaab muss eine Reiseerlaubnis der Islamisten eingeholt werden (NOAS 4.2014). Auf der Straße von Mogadischu über Baidoa nach Luuq kommt es immer wieder zu Zwischenfällen mit al Shabaab. Dies gilt insbesondere für den Abschnitt von Afgooye nach Baidoa. Auch andere Straßen im Umkreis von Afgooye sind von illegalen Checkpoints und damit in Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungen gezeichnet (EASO 8.2014). Kurz vor der Durchfahrt von Versorgungskonvois werden Straßen durch AMISOM "gesäubert". Doch nach deren Passage bleiben die Routen wieder sich selbst überlassen (B 10.2014).

Relativ sichere Gebiete sind weiterhin Puntland und v.a. Somaliland (mit Ausnahme des Grenzgebietes zu Puntland), wo sich Angehörige aller Clans relativ frei bewegen können (ÖB 10.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
B - Experte B (10.2014): Dieser Experte ist in Mogadischu tätig.
- -Strichaufzählung
E - Organisation E (6.2013): Aus einem Somalia-Bericht eines europäischen Außenministeriums
- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014

- -Strichaufzählung

LIDIS - Landinfo/Danish Immigration Service (3.2014): Update on security and protection issues in Mogadishu and South-Central Somalia, http://landinfo.no/asset/2837/1/2837_1.pdf , Zugriff 24.9.2014

- -Strichaufzählung

NOAS - Norwegian Organisation for Asylum Seekers (4.2014):

Persecution and protection in Somalia, A fact-finding report by NOAS, http://www.noas.no/wp-content/uploads/2014/04/Somalia_web.pdf , Zugriff 30.9.2014

- -Strichaufzählung

ÖB - Österreichische Botschaft Nairobi (10.2014):

Asylländerbericht Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1412255385_soma-oeb-bericht-2014-10.pdf , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung

RMMS - Regional Mixed Migration Secretariat (2014): Country Profile - Somalia - South-Central, <http://www.regionalmms.org/index.php?id=19> , Zugriff 6.10.2014

- -Strichaufzählung

USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/270777/399508_de.html , Zugriff 26.8.2014

Rückkehr

Für Reisende nach Somalia fehlt es im Falle einer (sei es gesundheitlichen, sei es kriminalitätsbedingten) Notlage weitgehend an funktionierenden staatlichen Stellen, die Hilfe leisten könnten (AA 11.9.2014).

Trotzdem ist die Rückkehr von somalischen Flüchtlingen nach Somalia im Berichtszeitraum eine Tatsache (ÖB 10.2014). Nach der Einnahme von Mogadischu und anderen Städten sind viele somalische Flüchtlinge aber auch IDPs permanent oder temporär in ihre Heimat zurückgekehrt. Viele der im Jahr 2013 nach Mogadischu zurückgekehrten gehören zu den wohlhabenderen Teilen der Gesellschaft und verfügen oft über einen Aufenthaltstitel in anderen Staaten, den sie im Notfall in Anspruch nehmen können (EASO 8.2014).

Al Shabaab könnte bei Rückkehrern aus dem Westen den Verdacht hegen, dass diese für die somalische Regierung oder deren Alliierte spionieren. Die Rückkehrer vermeiden es üblicherweise, in von der al Shabaab kontrollierte Gebiete zurückzukehren - selbst wenn dort ihr Clan beheimatet ist (EASO 8.2014). Rückkehrer aus der Diaspora können ein erhöhtes Risiko eines Attentates durch al Shabaab aufweisen, wenn sie sichtlich erkennbar sind (LIDIS 3.2014).

Der UNHCR geht davon aus, dass es in Mogadischu sehr schwer ist, ohne ein entsprechendes Unterstützungsnetzwerk zu überleben. Wenn der eigene Clan oder die Kernfamilie im Wohnbezirk nicht etabliert sind, werden sich Neuankömmlinge in einer prekären Situation wiederfinden (EASO 8.2014). Für den Lebenserhalt im wirtschaftlichen Sinne braucht es in erster Linie die Kernfamilie. Der größere Familienkreis wird den Lebenserhalt nur kurzfristig garantieren. Wenn eine Person nicht aus Mogadischu stammt, wird sie ausreichend Ressourcen benötigen, um sich dort niederzulassen. Bildung, erlernte Berufe und Kredite können ebenfalls eine Niederlassung bewerkstelligen. Außerdem gibt es lokale NGOs, die den Neuankömmlingen helfen können (EASO 8.2014; vgl. LIDIS 3.2014). Der UNHCR geht davon aus, dass es in Mogadischu sehr schwer ist, ohne ein entsprechendes Unterstützungsnetzwerk zu überleben. Wenn der eigene Clan oder die Kernfamilie im Wohnbezirk nicht etabliert sind, werden sich Neuankömmlinge in einer prekären Situation wiederfinden (EASO 8.2014). Für den Lebenserhalt im wirtschaftlichen Sinne braucht es in erster Linie die Kernfamilie. Der größere Familienkreis wird den Lebenserhalt nur kurzfristig garantieren. Wenn eine Person nicht aus Mogadischu stammt, wird sie ausreichend Ressourcen benötigen, um sich dort niederzulassen. Bildung, erlernte Berufe und Kredite können ebenfalls eine Niederlassung bewerkstelligen. Außerdem gibt es lokale NGOs, die den Neuankömmlingen helfen können (EASO 8.2014; vergleiche LIDIS 3.2014).

Mindestens 30.000 Personen sind im Jahr 2013 aus Kenia und Äthiopien kommend nach Somalia eingereist - viele davon aber nur temporär, z. B. zur Lageerkundung (EASO 8.2014). Im Rahmen eines Abkommens zwischen UNHCR, Kenia und Somalia plant UNHCR auch die Unterstützung von vorerst 10.000 Rückkehrern aus Kenia in die Bezirke Baidoa, Kismayo und Luuq (UNSG 3.3.2014). Bei allen Programmen geht es um freiwillige Rückkehr. Ausreichend gute Bedingungen für großangelegte Rückkehrprogramme sind gegenwärtig noch nicht gegeben (UNSG 2.12.2013; vgl.

EASO 8.2014; ÖB 10.2014). Mindestens 30.000 Personen sind im Jahr 2013 aus Kenia und Äthiopien kommend nach Somalia eingereist - viele davon aber nur temporär, z. B. zur Lageerkundung (EASO 8.2014). Im Rahmen eines Abkommens zwischen UNHCR, Kenia und Somalia plant UNHCR auch die Unterstützung von vorerst 10.000 Rückkehrern aus Kenia in die Bezirke Baidoa, Kismayo und Luuq (UNSG 3.3.2014). Bei allen Programmen geht es um freiwillige Rückkehr. Ausreichend gute Bedingungen für großangelegte Rückkehrprogramme sind gegenwärtig noch nicht gegeben (UNSG 2.12.2013; vergleiche EASO 8.2014; ÖB 10.2014).

Zwangsrückführungen werden nur von sehr wenigen Ländern durchgeführt. Die meisten Betroffenen wurden aus Saudi Arabien deportiert (mehr als 34.000 Personen), das weder die Genfer Konvention ratifiziert hat, noch über ein Asylsystem verfügt. Einige Dutzend Personen wurden auch aus Kenia deportiert. IOM bietet den Ankömmlingen Unterstützung in Form von Repatriierung, medizinischer Betreuung, psycho-sozialer Unterstützung, Nahrung und Trinkwasser sowie Weitertransport an. Für gefährdete Personen gibt es auch Unterkunft und Schutz (EASO 8.2014).

Es ist bekannt, dass die Niederlande Zwangsrückführungen nach Somalia durchführen. Im Jahr 2013 betrug deren Anzahl weniger als fünf; ca. 50 freiwillige Rückkehrer wurden unterstützt (EASO 8.2014). Der UNHCR ruft dazu auf, von Zwangsrückführungen in jene Teile Süd-/Zentralsomalias Abstand zu nehmen, die von militärischen Aktivitäten und/oder anhaltender Vertreibung; von Fragilität und Unsicherheit nach kürzlich stattgefundenen militärischen Operationen; oder von anhaltender Kontrolle durch nicht-staatliche Gruppen betroffen sind (UNHCR 17.6.2014). Nach Somalia Rückgeführte sind nicht per se einem höheren Risiko ausgesetzt. Diese Feststellung wird durch fehlende negative Meldungen bezüglich der zahlreichen aus Saudi Arabien deportierten Personen unterstützt (UKUT 3.10.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (11.9.2014): Somalia - Reise- und Sicherheitshinweise - Reisewarnung,
<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/SomaliaSicherheit.html> , Zugriff 11.9.2014
- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,
http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf , Zugriff 14.10.2014
- -Strichaufzählung
LIDIS - Landinfo/Danish Immigration Service (3.2014): Update on security and protection issues in Mogadishu and South-Central Somalia, http://landinfo.no/asset/2837/1/2837_1.pdf , Zugriff 24.9.2014
- -Strichaufzählung
ÖB - Österreichische Botschaft Nairobi (10.2014):

Asylländerbericht Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1412255385_soma-oeb-bericht-2014-10.pdf , Zugriff 30.10.2014

- -Strichaufzählung
UKUT - UK Upper Tribunal Immigration and Asylum Chamber (3.10.2014): UK Country Guidance Case. MOJ & Ors (Return to Mogadishu) (Rev 1) (CG) [2014] UKUT 442 (IAC),
[http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/\[2014\]_UKUT_442_iac.html](http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/[2014]_UKUT_442_iac.html) , Zugriff 22.10.2014
- -Strichaufzählung
UNHCR - UN High Commissioner for Refugees (17.6.2014): UNHCR Position on Returns to Southern and Central Somalia, http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1403598415_53a04d044.pdf , Zugriff 26.8.2014
- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (3.3.2014): Report of the Secretary-General on Somalia, S/2014/140,
<http://www.refworld.org/docid/531ef31f4.html> , Zugriff 12.9.2014
- -Strichaufzählung
UNSG - UN Secretary-General (2.12.2013): Report of the Secretary-General on Somalia, S/2013/709,
<http://www.refworld.org/docid/52a058af4.html> , Zugriff 7.10.2014

2. Beweiswürdigung:

Zu Spruchpunkt I (Asyl): Zu Spruchpunkt römisch eins (Asyl):

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt keine Asylrelevanz entfaltet. Alleine aus der als glaubhaft zu erachtenden Clanzugehörigkeit des Beschwerdeführers ist nichts zu gewinnen, da keine Gruppenverfolgung von Madhiban feststellbar ist.

Die Angaben des BF waren allerdings zu vage, um von einer individuellen Verfolgung auszugehen.

Er hatte in der mündlichen Verhandlung ausreichend Gelegenheit, sich zu seinen Fluchtgründen im Detail zu äußern.

Seine Ausführungen blieben trotz mehrfacher Nachfrage der erkennenden Richterin und dem Hinweis auf die Bedeutung konkreter Antworten für die Beurteilung des Sachverhaltes über weite Strecken oberflächlich, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass er gezielten Verfolgungshandlungen ausgesetzt war.

Im Kern blieb der Beschwerdeführer dabei, dass sein Vater im Jahr 1993 einen Stammesangehörigen der Abgaal operiert habe und nach dessen Tod selbst von den Angehörigen des Verstorbenen getötet worden sei.

Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass er selbst im Jahr 2003, d.h. 10 Jahre nach diesem Vorfall, vom Sohn des verstorbenen Patienten bedroht und verfolgt worden wäre. Die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtmotiven erwiesen sich - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer - als mit seinen ursprünglich getätigten Ausführungen als widerspruchsfrei.

Ungeachtet dessen kann nicht vom Vorliegen eines asylrelevanten Sachverhaltes ausgegangen werden.

Auf die Frage nach den konkreten Geschehnissen meinte der Beschwerdeführer zunächst, dass der ihm auch namentlich bekannte Sohn des verstorbenen Patienten dabei gesehen worden sei, als er mit dem Auto vor dem Haus des Beschwerdeführers vorbeigefahren sei. Von einem direkten, persönlichen Zusammentreffen oder gar von konkreten Übergriffen auf seine Person führte der Beschwerdeführer - aus eigenem - nichts an.

Erst nach wiederholter Nachfrage durch die Richterin und auch durch die anwesende Rechtsvertreterin räumte der Genannte schließlich ein, dass es vor seiner Ausreise auch zu einem persönlichen Zusammentreffen gekommen sei, in dessen Rahmen er geschlagen worden wäre. Immer wieder berichtete der Beschwerdeführer davon, dass es sich bei dem Angehörigen des Stammes der Abgaal um einen "Banditen" handle.

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers geht das Bundesverwaltungsgericht nicht davon aus, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat konkreten, unter einen der Tatbestände der GFK zu subsumierenden Verfolgungshandlungen ausgesetzt war.

Es mag zutreffen, dass er als Angehöriger einer Minderheit seitens Zugehöriger größerer Stämme in Form von Beleidigungen, zum Teil auch in Form gelegentlicher körperlicher Übergriffe (Schläge) behelligt wurde.

Dass die Madhiban als Volksgruppe Verfolgung iSd GFK (im Sinne einer Gruppenverfolgung) ausgesetzt sind, kann ebenso wenig festgestellt werden, wie eine individuelle Verfolgung des Beschwerdeführers, die von ihrer Art und Intensität geeignet wäre, als asylrelevant zu gelten.

Die Darstellungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Übergriffe durch den Sohn eines verstorbenen Patienten seines Vaters erschienen vage.

Nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts liegt dies aber nicht am langen Zeitraum, der seit der Ausreise des Beschwerdeführers verstrichen ist, zumal der Genannte zu den Fluchtgründen während des gesamten Verfahrens, dh. von Anfang an, gleichbleibende und gleichlautende Angaben tätigte. Schon im Verfahren vor der Administrativbehörde zeichneten sich aber seine Aussagen durch Detailarmut aus, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, der Beschwerdeführer könne sich nach so vielen Jahren einfach nicht mehr an die seinerzeitigen Ereignisse erinnern. Er führte allfällige Erinnerungslücken auch mit keinem Wort ins Treffen, so dass davon ausgegangen werden muss, dass er auch in der mündlichen Verhandlung das tatsächlich Erlebte schilderte.

Der Beschwerdeführer wurde in der mündlichen Verhandlung sowohl von der Richterin als auch von der anwesenden Rechtsvertreterin darauf aufmerksam gemacht, welche Bedeutung konkrete und gezielt seine Person betreffende Angaben im Beschwerdeverfahren haben. Dies - in Verbindung mit (tatsächlich) ausreichender Gelegenheit, sich umfassend zu äußern und detaillierte Fragen zum Sachverhalt zu beantworten - führte allerdings im Ergebnis nicht zu Schilderungen, die den Eindruck von schwerwiegenden und Ethnie bezogenen Verfolgungshandlungen machten.

Zum einen konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft vermitteln, aus welchen Gründen ein potentieller Angriff auf

seine Person erst 10 Jahre nach dem Tod des Patienten erfolgt sein soll. Zum anderen zeugten die Schilderungen betreffend den konkreten Übergriff nicht von tatsächlich Erlebtem bzw. von Zusammenhängen mit Ereignissen aus der Vergangenheit.

Erst über Vorhalt der RichterIn, wonach aus dem bloßen Vorbeifahren eines Autos nicht auf einen beabsichtigten Angriff geschlossen werden könne, meinte der Beschwerdeführer, er sei sehr wohl mit dem Täter vor seiner Ausreise auch persönlich zusammengetroffen und wäre dabei geschlagen worden. Selbst wenn dies den Tatsachen entspricht, ergibt sich daraus jedoch keine gezielte Verfolgung seiner Person, die aus asylrelevanten Gründen geschehen ist, vielmehr wäre diesfalls von einem einmaligen Ereignis auszugehen. Dass der Beschwerdeführer nach dem Tod seines Vaters (bis zu seiner Ausreise 10 Jahre später) kontinuierlichen Verfolgungshandlungen ausgesetzt war, konnte weder festgestellt werden noch wurde Vergleichbares vom Beschwerdeführer selbst behauptet.

Soweit vereinzelt stattgefundene Übergriffe durch Private aufgrund fehlender staatlicher Schutzfähigkeit und Schutzwillingkeit als asylrelevant zu qualifizieren wären, muss im konkreten Fall von mangelnder Intensität ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer hat während des gesamten Verfahrens nicht von kontinuierlichen Handlungen gesprochen, die sich über einen längeren Zeitraum gezielt und sich wiederholend gegen seine Person gerichtet hätten oder hinsichtlich ihrer Schwere geeignet gewesen wären, Furcht vor Verfolgung im Sinne der GFK zu begründen.

Auch konnte aufgrund der Aussagen nicht festgestellt werden, dass die Übergriffe über verbale Drohungen über vereinzelte Attacken hinausgingen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Tod des Patienten seines Vaters konnte alleine aufgrund des langen Zeitraums, der zwischen diesem Ereignis und der Ausreise des Beschwerdeführers lag, nicht hergestellt werden.

Zudem wird bemerkt, dass nach Angaben des Beschwerdeführers sein eigener Vater, als für den Tod des Mannes im Jahr 1993 Verantwortlicher bereits unmittelbar nach diesem Ereignis von den Angehörigen des Verstorbenen umgebracht worden war. Will man also von einer Blutfehde ausgehen, so wäre diese mit der Ermordung des Vaters des Beschwerdeführers - quasi als Sühne für den Tod des Patienten - besiegelt. Selbst vor dem Hintergrund der Annahme, dass es in Somalia Blutfehde gibt, kann aus dem Gesamtkontext -insbesondere wegen des Verstreichens eines Zeitraumes von 10 Jahren und je einem Toten auf beiden Seiten- nicht auf eine anhaltende Fehde geschlossen werden.

Zu den Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme der Rechtsvertreterin vom 18.9. 2015 wird - soweit sie die Frage der Asylentscheidung betreffen- an dieser Stelle abschließend Folgendes festgehalten:

Der Hinweis auf Entscheidungen des VG Regensburg bzw. VG München führt ins Leere, zumal die diesen Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalte anders gelagert waren.

Wie die Rechtsvertreterin selbst ausführt, lag dem einen Fall der Asylgewährung wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe eines Minderheitenstamms (VG Regensburg) die glaubhafte Schilderung einer offenkundig anhaltenden (gezielten) Internierung und des Zwangs zu unbezahlter Arbeit, ausgehend von Angehörigen eines Mehrheitsstammes, zugrunde.

Wie bereits oben dargelegt, beschränkte sich der Verfolgungstatbestand beim Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren darauf, dass ein Angehöriger eines Mehrheitsstammes mit dem Auto an seinem Haus vorbeigefahren sei bzw. - nach Vorhalt der RichterIn, dass daraus keine Verfolgungshandlung ableitbar sei- dass er im Rahmen eines persönlichen Zusammentreffens mit einem Angehörigen eines Mehrheitsstammes - geschlagen worden wäre.

Ein Vergleich mit einem Fall von (glaubhafter) Internierung und Zwang zu unbezahlter Arbeit scheint somit alleine vom Sachverhalt her nicht zielführend.

Im anderen Fall (VG München) ging es um einen konkreten Fall der Blutfehde oder Blutrache, bei dem es infolge eines Verkehrsunfalls zu konkreten Auseinandersetzungen zwischen der Familie des Getöteten und des Verursachers gekommen war. Aus der darin getroffenen Aussage, dass "in solchen Fällen Blutrache in Somalia üblich ist", ist für das gegenständliche Verfahren nichts zu gewinnen. Das Bundesverwaltungsgericht bestreitet diese allgemeine (notorische) Tatsache nicht, allein kann im Verfahren des Beschwerdeführers kein Anhaltspunkt für eine Involvierung in eine Blutfehde erkannt werden. Wie bereits oben näher ausgeführt, erwiesen sich die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers als nicht überzeugend. Ein Zusammenhang zwischen dem Vorbeifahren mit dem Auto am Haus

bzw. dem (einmaligen) Geschlagen -werden vor der Ausreise mit dem 10 Jahre zurückliegenden Tod eines vom Vater des Beschwerdeführers behandelten Patienten konnte nicht festgestellt werden, weshalb im konkreten Fall auch nicht vom Vorliegen eines Blutfehde-Sachverhaltes ausgegangen werden kann.

Die Rechtsvertreterin ging in ihrer Stellungnahme zusammengefasst - entgegen dem nunmehr dargelegten Standpunkt des BVwG- von dem Vorliegen asylrelevanter Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einem Minderheitenstamm bzw. wegen der Involvierung in einen Fall der Blutrache aus, weshalb sie auch darauf basierende Schlussfolgerungen für die Entscheidung durch das BVwG zog. Nachdem das BVwG aber begründeter Weise den (Sachverhalts)- Annahmen der Rechtsvertreterin nicht folgt, kann eine weitere detailliertere Auseinandersetzung mit den von ihr in der Stellungnahme ins Treffen geführten Berichten an dieser Stelle unterbleiben.

Zu Spruchpunkt II (Aberkennung subsidiären Schutzes) Zu Spruchpunkt römisch zwei (Aberkennung subsidiären Schutzes):

Der BF wurde sowohl gemäß § 114 Abs. 1 FPG auch nach § 114 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4, 1. Fall, FPG rechtskräftig verurteilt. § 114 Abs. 3 FPG ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, § 114 Abs. 4 FPG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht und stellen diese Tatbestände damit Verbrechen im Sinne des § 17 StGB dar. Damit ist die von der belangten Behörde ausgesprochene Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 (Z 3) AsylG 2005 rechtmäßig erfolgt (siehe dazu auch die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung). Der BF wurde sowohl gemäß Paragraph 114, Absatz eins, FPG auch nach Paragraph 114, Absatz 3, Ziffer eins und Absatz 4, eins, Fall, FPG rechtskräftig verurteilt. Paragraph 114, Absatz 3, FPG ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Paragraph 114, Absatz 4, FPG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht und stellen diese Tatbestände damit Verbrechen im Sinne des Paragraph 17, StGB dar. Damit ist die von der belangten Behörde ausgesprochene Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, (Ziffer 3,) AsylG 2005 rechtmäßig erfolgt (siehe dazu auch die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung).

Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach der BF lediglich im Bereich des unteren Strafrahmens verurteilt worden sei, in seinem Fall jedenfalls kein schweres Verbrechen vorliege und es eine positive Prognose gebe, sind angesichts des Aberkennungstatbestandes des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG, der allein auf die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) abstellt, nicht relevant. Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach der BF lediglich im Bereich des unteren Strafrahmens verurteilt worden sei, in seinem Fall jedenfalls kein schweres Verbrechen vorliege und es eine positive Prognose gebe, sind angesichts des Aberkennungstatbestandes des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG, der allein auf die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) abstellt, nicht relevant.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang freilich folgende in der mündlichen Verhandlung im Detail erörterten Umstände:

Mit Beschluss des VfGH vom 3.7.2015, Zl. U 32/2014-12, wurde die Bestimmung des § 9 Abs 2 Z. 3 AsylG 2005 einer amtswegigen Gesetzesprüfung unterzogen. Mit Beschluss des VfGH vom 3.7.2015, Zl. U 32/2014-12, wurde die Bestimmung des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 einer amtswegigen Gesetzesprüfung unterzogen.

Der Gerichtshof hegt Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der genannten Bestimmung, die den mit der Aberkennung verbundenen Rechtsverlust nicht in Relation zu Unrechtsgehalt und Schuldgehalt in der Tatbegehung setzt und an der Strafdrohung und nicht an die konkret verhängte Strafe anknüpft.

Im der Einleitung des Gesetzprüfungsverfahrens zugrunde liegenden Fall wurde einem Fremden infolge einer rechtskräftigen Verurteilung wegen versuchter absichtlicher Körperverletzung zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 10 Monaten der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt und begründend ausgeführt, dass ein Verbrechen im Sinne des § 17 StGB vorliege.

Der VfGH betonte in der Begründung, dass die Verurteilung wegen einer versuchten Straftat, die nicht einmal die Verhängung eines Rückkehrverbotes rechtfertige, trotzdem dazu führe, dass der Betroffene den rechtmäßigen Aufenthalt mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen verliere.

Es liege laut VfGH somit auf der Hand, dass ungleiche Sachverhalte - unter Hinweis auf verschiedenste Judikatur in anderen Rechtsbereichen - mit gleichen Folgen belegt würden, wodurch ein Verstoß der in Prüfung gezogenen Bestimmung gegen den Gleichheitsgrundsatz geprüft werden müsse.

Der VfGH führte weiters aus, dass das ausschließliche Abstellen des Gesetzgebers auf die Höhe der Strafdrohung

problematisch sei, da die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung nicht unverhältnismäßig gegenüber den Umständen der Tatbegehung und deren Unrechtsgehalt sein dürften.

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass ungeachtet einer möglichen Aufhebung der Bestimmung des § 9 Abs 2 Z 3 AsylG 2005 und späteren allfälligen Reparatur durch den Gesetzgeber, die in einem Abstellen auf die konkret verhängte Strafe bzw. die Umstände der Tatbegehung und deren Unrechtsgehalt bestehen könnte, für den Beschwerdeführer in concreto nichts zu gewinnen ist. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass ungeachtet einer möglichen Aufhebung der Bestimmung des § 9 Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 und späteren allfälligen Reparatur durch den Gesetzgeber, die in einem Abstellen auf die konkret verhängte Strafe bzw. die Umstände der Tatbegehung und deren Unrechtsgehalt bestehen könnte, für den Beschwerdeführer in concreto nichts zu gewinnen ist.

Im Fall des Beschwerdeführers liegt der Aberkennung des subsidiären Schutzstatus

eine rechtskräftige Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Schlepperei zu 21 Monaten Freiheitsstrafe, davon 14 Monate bedingt nachgesehen, zugrunde.

Selbst wenn man nun - den Bedenken des VfGH folgend - nicht bloß auf die Strafdrohung, sondern an der konkret verhängten Strafe anknüpft und dabei die Umstände der Tatbegehung und deren Unrechtsgehalt berücksichtigt, scheint eine Aberkennung des subsidiären Schutzstatus in casu - weiterhin - gerechtfertigt.

Wenn der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer vermeint, er hätte einerseits nur Landleuten helfen wollen und habe andererseits "nur" Dokumente und Unterkünfte organisiert, so übersieht er, dass eine Verurteilung nach § 114 Abs 1, Abs 3 und Abs 4 erster Fall FPG (konkret die Absätze 3 und 4) auf eine besonders verwerfliche Begehungsweise abstellt und gegenüber der Grundstrafdrohung strengere Strafen für die (hier) gewerbsmäßige Begehung der Tat bestimmt. Wenn der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer vermeint, er hätte einerseits nur Landleuten helfen wollen und habe andererseits "nur" Dokumente und Unterkünfte organisiert, so übersieht er, dass eine Verurteilung nach § 114 Absatz eins., Absatz 3 und Absatz 4, erster Fall FPG (konkret die Absätze 3 und 4) auf eine besonders verwerfliche Begehungsweise abstellt und gegenüber der Grundstrafdrohung strengere Strafen für die (hier) gewerbsmäßige Begehung der Tat bestimmt.

Wie sich aus dem Urteil des Strafgerichts ergibt, hat der Beschwerdeführer nicht bloß einmalig gehandelt, sondern in Bezug auf mehrere Personen und über einen bestimmten Zeitraum und dies im Zusammenwirken mit mehreren Tätern. Es spielt im Ergebnis keine Rolle, ob der Genannte dabei der Kopf der Schlepperbande war oder eben nur quasi selbst "ein kleines Rädchen", das Hilfsdienste leistete.

Beim Tatbestand der Schlepperei handelt es sich um die Ausbeutung hilfeschender und hilfloser Menschen, die in der Hoffnung auf ein besseres Leben, ihre Heimat verlassen und dabei bereit sind, ihr gesamtes Hab und Gut zu veräußern, um die Ausreise zu finanzieren und sich dabei völlig in die Abhängigkeit Dritter begeben.

Dass der Beschwerdeführer entsprechend dem Urteil im Rahmen des Schleppervorganges "nur" Unterkünfte organisiert und die Menschen dorthin gebracht bzw. Dokumente beschafft hat, mindert nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts - nicht zuletzt auch im Lichte der aktuellen Ereignisse der europaweiten Flüchtlingskrise - den Unrechtsgehalt der Tat an sich, die im Übrigen mit immerhin 21 Monaten Freiheitsstrafe belegt wurde, keineswegs.

Festgestellt wurde zudem im Urteil auch ein (zumindest) einmalig nachweisbarer Geldfluss und, dass es in einem weiteren Fall bloß aufgrund der Weigerung des Geschleppten nicht zu einer Auszahlung kam. Das Argument, er habe seinen Landsleuten nur helfen wollen, geht somit ins Leere, zumal sehr wohl von der Bereitschaft des Beschwerdeführers für die erwiesenen Dienste auch Geld anzunehmen, auszugehen ist. Dass er im Ergebnis nicht viel bzw. nicht regelmäßig (nachweisbares) Geld erhielt, mag andere - etwa in der Organisation der Schlepperbande selbst gelegene - Ursachen haben und mit seiner niedrigen "Position" innerhalb derselben zusammenhängen.

Im Ergebnis scheint - selbst im Lichte der Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes - die Entscheidung der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten im Fall des Beschwerdeführers gerechtfertigt.

Die Rechtsvertreterin äußert in ihrer Stellungnahme vom 18.9.2015 Bedenken gegen den - bereits in der mündlichen Verhandlung skizzierten - Standpunkt des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Schlepperei auch und selbst im Fall der Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des § 9 Abs 2 Z 3 AsylG eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten rechtfertigen würde. Die Rechtsvertreterin äußert in ihrer Stellungnahme vom 18.9.2015 Bedenken gegen den - bereits in der mündlichen Verhandlung skizzierten -

Standpunkt des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Schlepperei auch und selbst im Fall der Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des §9 Absatz 2, Ziffer 3, AsylG eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten rechtfertigen würde.

Es ist der Genannten darin zu folgen, dass es die Aufgabe des Gesetzgebers (und nicht des BVwG) sein wird, eine allfällige Verfassungskonformität herzustellen. Wenn sie ergänzend ausführt, dass ein bloßes Abstellen auf bestimmte Straftatbestände (zB Schlepperei) für sich genommen neuerlich keine Berücksichtigung individueller Faktoren erlaube, so mag dies zutreffen.

Tatsache ist nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch auch, dass gerade in der vom VfGH aufgezeigten Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Verlust einer Rechtsposition und der dafür maßgeblichen Ursache auch an der Verwerflichkeit eines Straftatbestandes angeknüpft werden (wird) müssen.

Der Bekämpfung der Schlepperei kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vor dem Hintergrund der RL 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI jeweils vom 28.11.2002 auch aus unionsrechtlicher Sicht ein hoher Stellenwert zu (vgl. auch VwGH 27.3.2007, 2007/18/015 oder vom 21.2.2013, 2011/23/0192). Es wird - wie von der Rechtsvertreterin ausgeführt- im Falle der Behebung des § 9 Abs 2 Z 3 AsylG der Gesetzgeber die Parameter festzulegen haben, unter denen eine Schutzaberkennung im Zusammenhang mit strafrechtlich relevantem Verhalten zu erfolgen hat. Der Bekämpfung der Schlepperei kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vor dem Hintergrund der RL 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI jeweils vom 28.11.2002 auch aus unionsrechtlicher Sicht ein hoher Stellenwert zu (vergleiche auch VwGH 27.3.2007, 2007/18/015 oder vom 21.2.2013, 2011/23/0192). Es wird - wie von der Rechtsvertreterin ausgeführt- im Falle der Behebung des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG der Gesetzgeber die Parameter festzulegen haben, unter denen eine Schutzaberkennung im Zusammenhang mit strafrechtlich relevantem Verhalten zu erfolgen hat.

Im Fall des Beschwerdeführers, der selbst als "Opfer" von Schleppern nach Österreich gelangte, der sich Jahre nach dem Erhalt eines Schutzstatus - in Verkehierung der Seiten - an gewerbsmäßiger Schlepperei beteiligt und dabei über längere Zeit einen fixen (Teil)Aufgabenbereich innerhalb der Organisation übrig hatte, der möglicherweise als "Unterläufer" selbst nur geringe Geldbeträge erhielt, scheint im Lichte des oben erwähnten Aspekts der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung der Verlust des subsidiären Schutzes angemessen.

Zu Spruchpunkt III (Duldung) Zu Spruchpunkt römisch drei (Duldung)

Anders als das Bundesasylamt vertritt das Bundesverwaltungsgericht allerdings den Standpunkt, dass der Verlust der Schutzberechtigung im Fall des Beschwerdeführers mit einer Duldung im österreichischen Bundesgebiet einherzugehen hat. Die seinerzeit von der belangten Behörde getroffene Ausweisungsentscheidung war nicht rechtmäßig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Gemäß § 9 Abs. 2, letzter Satz AsylG ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Angesichts der in Somalia herrschenden angespannten Sicherheits- und Menschenrechtslage besteht für den Beschwerdeführer (weiterhin) eben diese genannte Gefahr einer Verletzung von Art. 3. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2,, letzter Satz AsylG ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Angesichts der in Somalia herrschenden angespannten Sicherheits- und Menschenrechtslage besteht für den Beschwerdeführer (weiterhin) eben diese genannte Gefahr einer Verletzung von Artikel 3

EMRK.

3. Rechtliche Beurteilung:

Anzuwendendes Verfahrensrecht:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG; BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im Asylgesetz und im FPG bleiben unberührt. Paragraph eins, BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG; Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 144 aus 2013, bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im Asylgesetz und im FPG bleiben unberührt.

Gemäß § 75 Abs. 19 AsylG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Abs. 20 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 75, Absatz 19, AsylG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Absatz 20, zu Ende zu führen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (im Folgenden: AsylG 2005), sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 (im Folgenden: AsylG 1997) zu führen. Gemäß Paragraph 75, Absatz eins, Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (im Folgenden: AsylG 2005), sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003, (im Folgenden: AsylG 1997) zu führen.

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 sind Verfahren über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30.04.2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. Nr. 126/2002 zu führen. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, AsylG 1997 sind Verfahren über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum

30.04.2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des AsylG 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 126 aus 2002, zu führen.

Zur Frage der Asylgewährung

Gemäß § 7 AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung iSd. Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (in der Folge: GFK) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung iSd. Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention (in der Folge: GFK) droht und keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Als Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Als Flüchtling im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der GFK ist anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" (vgl. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Eine solche liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 21.09.2000, Zl. 2000/20/0286). Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" vergleiche VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Eine solche liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 21.09.2000, Zl. 2000/20/0286).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen (VwGH 24.11.1999, Zl. 99/01/0280). Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858; 23.09.1998, Zl. 98/01/0224; 09.03.1999, Zl. 98/01/0318;

09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 06.10.1999, Zl. 99/01/0279 mwN;

19.10.2000, Zl. 98/20/0233; 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131;

25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen muss (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318; 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen können im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr darstellen, wobei hierfür dem Wesen nach eine Prognose zu erstellen ist (VwGH 05.11.1992, Zl. 92/01/0792; 09.03.1999, Zl. 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der GFK genannten Gründen haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 nennt, und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatstaates bzw. des Staates ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des

letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein, wobei Zurechenbarkeit nicht nur ein Verursachen bedeutet, sondern eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr bezeichnet (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183). Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen muss (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318; 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen können im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr darstellen, wobei hierfür dem Wesen nach eine Prognose zu erstellen ist (VwGH 05.11.1992, Zl. 92/01/0792; 09.03.1999, Zl. 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der GFK genannten Gründen haben, welche Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, nennt, und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatstaates bzw. des Staates ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein, wobei Zurechenbarkeit nicht nur ein Verursachen bedeutet, sondern eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr bezeichnet (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183).

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe seitens Dritter präventiv zu schützen. Es ist erforderlich, dass der Schutz generell infolge Fehlens einer nicht funktionierenden Staatsgewalt nicht gewährleistet wird (vgl. VwGH 01.06.1994, Zl. 94/18/0263; 01.02.1995, Zl. 94/18/0731). Die mangelnde Schutzfähigkeit hat jedoch nicht zur Voraussetzung, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht - diesfalls wäre fraglich, ob von der Existenz eines Staates gesprochen werden kann -, die ihren Bürgern Schutz bietet. Es kommt vielmehr darauf an, ob in dem relevanten Bereich des Schutzes der Staatsangehörigen vor Übergriffen durch Dritte aus den in der GFK genannten Gründen eine ausreichende Machtausübung durch den Staat möglich ist. Mithin kann eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewendet werden kann (VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256). Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe seitens Dritter präventiv zu schützen. Es ist erforderlich, dass der Schutz generell infolge Fehlens einer nicht funktionierenden Staatsgewalt nicht gewährleistet wird (vergleiche VwGH 01.06.1994, Zl. 94/18/0263; 01.02.1995, Zl. 94/18/0731). Die mangelnde Schutzfähigkeit hat jedoch nicht zur Voraussetzung, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht - diesfalls wäre fraglich, ob von der Existenz eines Staates gesprochen werden kann -, die ihren Bürgern Schutz bietet. Es kommt vielmehr darauf an, ob in dem relevanten Bereich des Schutzes der Staatsangehörigen vor Übergriffen durch Dritte aus den in der GFK genannten Gründen eine ausreichende Machtausübung durch den Staat möglich ist. Mithin kann eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewendet werden kann (VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256).

Verfolgungsgefahr kann nicht ausschließlich aus individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Einzelverfolgungsmaßnahmen abgeleitet werden, vielmehr kann sie auch darin begründet sein, dass regelmäßige Maßnahmen zielgerichtet gegen Dritte gesetzt werden, und zwar wegen einer Eigenschaft, die der Betreffende mit diesen Personen teilt, sodass die begründete Annahme besteht, (auch) er könnte unabhängig von individuellen Momenten solchen Maßnahmen ausgesetzt sein (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 22.10.2002, Zl. 2000/01/0322).

Die Voraussetzungen der GFK sind nur bei jenem Flüchtling gegeben, der im gesamten Staatsgebiet seines Heimatlandes keinen ausreichenden Schutz vor der konkreten Verfolgung findet (VwGH 08.10.1980, VwSlg. 10.255 A). Steht dem Asylwerber die Einreise in Landesteile seines Heimatstaates offen, in denen er frei von Furcht leben kann, und ist ihm dies zumutbar, so bedarf er des asylrechtlichen Schutzes nicht; in diesem Fall liegt eine sog. "inländische Fluchtalternative" vor. Der Begriff "inländische Fluchtalternative" trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung iSd. Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft begründen soll, auf das gesamte Staatsgebiet des Heimatstaates des Asylwerbers beziehen muss (VwGH 08.09.1999, Zl. 98/01/0503 und Zl. 98/01/0648). Die Voraussetzungen der GFK sind nur bei jenem Flüchtling gegeben, der im gesamten Staatsgebiet seines Heimatlandes keinen ausreichenden Schutz vor der konkreten Verfolgung findet (VwGH 08.10.1980, VwSlg. 10.255 A). Steht dem Asylwerber die Einreise in Landesteile seines Heimatstaates offen, in denen er frei von Furcht leben kann, und ist ihm dies zumutbar, so bedarf er des asylrechtlichen Schutzes nicht; in diesem Fall liegt eine sog. "inländische Fluchtalternative" vor. Der Begriff "inländische Fluchtalternative" trägt dem Umstand

Rechnung, dass sich die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung iSd. Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft begründen soll, auf das gesamte Staatsgebiet des Heimatstaates des Asylwerbers beziehen muss (VwGH 08.09.1999, Zl. 98/01/0503 und Zl. 98/01/0648).

Grundlegende politische Veränderungen in dem Staat, aus dem der Asylwerber aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geflüchtet zu sein behauptet, können die Annahme begründen, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht (mehr) länger bestehe. Allerdings reicht eine bloße - möglicherweise vorübergehende - Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, jedoch keine wesentliche Veränderung der Umstände iSd. Art. 1 Abschnitt C Z 5 GFK mit sich bringen, nicht aus, um diese zum Tragen zu bringen (VwGH 21.01.1999, Zl. 98/20/0399; 03.05.2000, Zl. 99/01/0359). Grundlegende politische Veränderungen in dem Staat, aus dem der Asylwerber aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geflüchtet zu sein behauptet, können die Annahme begründen, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht (mehr) länger bestehe. Allerdings reicht eine bloße - möglicherweise vorübergehende - Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, jedoch keine wesentliche Veränderung der Umstände iSd. Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK mit sich bringen, nicht aus, um diese zum Tragen zu bringen (VwGH 21.01.1999, Zl. 98/20/0399; 03.05.2000, Zl. 99/01/0359).

Zur Aberkennung des subsidiären Schutzes

Gemäß § 9 Abs. 3 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013, ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls dann einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 wahrscheinlich ist. Die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 144 aus 2013, ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls dann einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz eins, oder 2 wahrscheinlich ist. Die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist gemäß Paragraph 9, Absatz 4, leg. cit. mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden.

§ 9 Abs. 1 und 2 AsylG 2005 legen Tatbestände fest, deren Erfüllung eine amtswegige Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach sich ziehen. Paragraph 9, Absatz eins und 2 AsylG 2005 legen Tatbestände fest, deren Erfüllung eine amtswegige Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach sich ziehen.

Die angefochtene Entscheidung des Bundesasylamts stützt sich auf Absatz 2 leg. cit.. Aufgrund der von der erstinstanzlichen Behörde getroffenen Erwägungen, ist ausschließlich die Anwendung der Z 3 der zitierten Bestimmung denkbar und daher im Folgenden zu näher zu behandeln: Die angefochtene Entscheidung des Bundesasylamts stützt sich auf Absatz 2 leg. cit.. Aufgrund der von der erstinstanzlichen Behörde getroffenen Erwägungen, ist ausschließlich die Anwendung der Ziffer 3, der zitierten Bestimmung denkbar und daher im Folgenden zu näher zu behandeln:

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten dann abzuerkennen, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten dann abzuerkennen, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB, Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, entspricht.

Gemäß § 9 Abs. 2, letzter Satz AsylG ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, letzter Satz AsylG ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder

Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 17 Abs. 1 StGB sind Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mehr als 3-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, StGB sind Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mehr als 3-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Der BF wurde sowohl gemäß § 114 Abs. 1 FPG auch nach § 114 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4, 1. Fall, FPG rechtskräftig verurteilt. § 114 Abs. 3 FPG ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, § 114 Abs. 4 FPG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht und stellen diese Tatbestände damit Verbrechen im Sinne des § 17 StGB dar. Damit ist die von der belangten Behörde ausgesprochene Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 (Z 3) AsylG 2005. Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach der BF lediglich im Bereich des unteren Strafrahmens verurteilt worden sei, in seinem Fall jedenfalls kein schweres Verbrechen vorliege und es eine positive Prognose gebe, sind angesichts des Aberkennungstatbestandes des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG, der allein auf die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) abstellt, nicht relevant. Der BF wurde sowohl gemäß Paragraph 114, Absatz eins, FPG auch nach Paragraph 114, Absatz 3, Ziffer eins und Absatz 4, eins, Fall, FPG rechtskräftig verurteilt. Paragraph 114, Absatz 3, FPG ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Paragraph 114, Absatz 4, FPG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht und stellen diese Tatbestände damit Verbrechen im Sinne des Paragraph 17, StGB dar. Damit ist die von der belangten Behörde ausgesprochene Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, (Ziffer 3,) AsylG 2005. Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach der BF lediglich im Bereich des unteren Strafrahmens verurteilt worden sei, in seinem Fall jedenfalls kein schweres Verbrechen vorliege und es eine positive Prognose gebe, sind angesichts des Aberkennungstatbestandes des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG, der allein auf die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) abstellt, nicht relevant.

Zum Einfluss des vom VfGH im Juli 2015 amtswegig eingeleiteten Gesetzprüfungsverfahrens des § 9 Abs 2 Z 3 AsylG 2005 beachte die Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung. Zum Einfluss des vom VfGH im Juli 2015 amtswegig eingeleiteten Gesetzprüfungsverfahrens des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 beachte die Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung.

Zur Duldung:

Gemäß § 9 Abs. 2, letzter Satz AsylG ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2,, letzter Satz AsylG ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind somit weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem BVwG hervorgekommen, zumal im vorliegenden Fall vornehmlich die Klärung von

Sachverhaltsfragen maßgeblich für die zu treffende Entscheidung war. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind somit weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem BVwG hervorgekommen, zumal im vorliegenden Fall vornehmlich die Klärung von Sachverhaltsfragen maßgeblich für die zu treffende Entscheidung war.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zum Teil zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich weitgehend gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten,
Aberkennungstatbestand § 9 Abs. 2, deutsche Gerichte, Duldung,
Glaubwürdigkeit, Intensität, mangelnde Asylrelevanz,
Minderheitenzugehörigkeit, Sicherheitslage, strafrechtliche
Verurteilung, vage Mutmaßungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W206.1259348.3.00

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at